

Inneres und Kommunales

Einblicke in Strukturen und Aufgaben

Liebe Leserinnen und Leser,



wofür steht eigentlich das Ministerium für Inneres und Kommunales oder kurz: das MIK?

Wahrscheinlich kommt Ihnen als erster Gedanke: Es kümmert sich um die Sicherheit in unserem Land. Ob bei Fußballspielen, Geiselnahmen oder im Bereich des Katastrophenschutzes: Die Innere Sicherheit und die Gefahrenabwehr gehören zum Kern der Innenpolitik.

Die Arbeit unserer Polizei, des Verfassungsschutzes oder des Katastrophenschutzes sind die Aufgaben, die sich immer im Blickfeld der Medien befinden und von der Öffentlichkeit besonders häufig wahrgenommen werden.

Daneben gibt es weitere wichtige Aufgaben, die nicht immer so stark im öffentlichen Fokus stehen. Aber auch diese Aufgaben stellen wesentliche Grundpfeiler im Verhältnis zwischen unseren Bürgerinnen und Bürgern und der öffentlichen Verwaltung dar, wie zum Beispiel das Recht der kommunalen Angelegenheiten oder das Stiftungswesen.

Das MIK ist ein Teil der Landesverwaltung innerhalb Nordrhein-Westfalens. Welche Behörden bearbeiten welche Aufgaben, und wie sieht die Zusammenarbeit der verschiedenen Verwaltungsebenen aus? Auch auf diese Fragen gibt Ihnen diese Broschüre Antworten.

Unsere Gesellschaft verändert sich, das gilt auch für die Verwaltung. Sie muss sich anpassen, um ihre Funktionen weiterhin wahrnehmen zu können und für die Zukunft gut aufgestellt zu sein. Soziale Medien und das Internet werden immer größere Bestandteile unserer Gesellschaft und dürfen auch in der Verwaltung nicht außer Acht gelassen werden. In Zeiten knapperer Haushaltsmittel gilt es sparsam mit allen vorhandenen Ressourcen umzugehen.

Es geht mehr denn je darum, die Bürgerinnen und Bürger auf allen Kommunikationsebenen mitzunehmen und in Prozesse aktiv einzubeziehen. Verwaltungsabläufe sollen transparenter und für die Bürgerin und den Bürger nachvollziehbarer werden. Das MIK ist innerhalb der Landesverwaltung dafür zuständig, sich zusammen mit den anderen Ministerien und deren Geschäftsbereichen um die Fragen der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen zu kümmern und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

Liebe Leserinnen und Leser, diese Broschüre soll Ihnen dabei helfen, das Ministerium für Inneres und Kommunales mit seinen Aufgaben und Aufträgen, mit seiner Rolle innerhalb der Verwaltung des Landes und seiner Vernetzung zu Politik und Gesellschaft besser kennenzulernen. Sie finden hier einen schnellen Überblick über die vielfältigen Themen, die das MIK betreffen. Weitere aktuelle Informationen finden Sie darüber hinaus in unserem Internetangebot www.mik.nrw.de

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ralf Jäger, MdL
Minister für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt



Verfassung und Recht	6
Verfassungsfragen	6
Landesrecht und ressortübergreifende Normprüfung in Nordrhein-Westfalen	6
Das Recht auf Information	7
Das Recht auf Datenschutz	7
Innenrevision: interne Kontrolle gegen Korruption	8
Glücksspielwesen	9
Das besondere Verwaltungsrecht	9
Menschen und Kommunen	10
Aufgaben der Kommunen	10
Das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung	11
Die besondere Stellung der Gemeinden in der Verwaltung des Landes	11
Kommunalverfassung	12
Kommunalaufsicht: Rechtsaufsicht, Dienstaufsicht, Sonderaufsicht	13
Finanzierung der örtlichen Angelegenheiten	15
Überörtliche Prüfung in der Verantwortung von Land und Kommunen	15
Kommunales Haushaltsrecht	16
Kommunaler Finanzausgleich	17
Kommunale Aufwendungen und Erträge	17
Bürgerschaftliches Engagement	18
Wahlen	19
Geoinformationen für die Entwicklung des Landes	20
Entschädigung von NS-Verfolgten	21
Schutz und Sicherheit	22
Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen	22
Die Polizei in Nordrhein-Westfalen	24
Feuerwehr und Katastrophenschutz	29
Kampfmittelbeseitigung	31



Moderne Verwaltung

32

Grundstruktur der Landesverwaltung	32
Die Bezirksregierungen als staatliche Mittelbehörde	34
E-Government in Nordrhein-Westfalen	35
Landesbetrieb im Geschäftsbereich des MIK	35
Öffentliches Dienstrecht und Personalbewirtschaftung	36
Personalentwicklung	37
Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)	37
Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP)	37
Allgemeines Verwaltungsrecht	37
Gleichstellung von Frauen und Männern	38
Aus- und Fortbildung	38
Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO)	39

Ausländerrecht

40

Migration und Integration	40
Einfluss des europäischen Rechts	40
Ausländerbehörden	40
Ausländische Arbeitnehmer	40
Humanitäre Hilfe für Schutz suchende Menschen	41
Asyl	41
Beendigung des Aufenthaltes	41
Einbürgerung	42
Härtefallkommission	43

Präsenz auf allen politischen Ebenen

44

Das Ministerium für Inneres und Kommunales zwischen Verwaltung und Politik	44
Zusammenarbeit mit Verbänden, Gewerkschaften und anderen Partnern	45
Zusammenarbeit der Innenministerkonferenz	45
Ministerium für Inneres und Kommunales im Bund	45
Ministerium für Inneres und Kommunales in Europa	46

Verfassung und Recht

Eine leistungsfähige und bürgerfreundliche öffentliche Verwaltung braucht für ihre Beschäftigten, die Behörden und Einrichtungen und andere Beteiligte in verwaltungsinternen Grundsatz- und Organisationsangelegenheiten rechtliche und fachliche Standards. Das ist ein wesentlicher Verantwortungsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK)¹.

Verfassungsfragen

Maßgebliche Grundlage für die Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung des Landes ist die 1950 in Kraft getretene Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu den Aufgaben des MIK gehört die Geschäftsführung des Interministeriellen Ausschusses für Verfassungsfragen. Das ist eine regierungsinterne Einrichtung, die die Landesregierung in verfassungsrechtlich relevanten Fragen berät. Sie wirkt mit bei der Vorbereitung von Stellungnahmen der Landesregierung oder eines Landesministeriums in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen. Beteiligt wird dieser Ausschuss auch bei der Vorbereitung von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen.

Landesrecht und ressortübergreifende Normprüfung in Nordrhein-Westfalen

Klare rechtliche Regelungen sind für einen demokratischen Staat unerlässlich. Sie sind die Grundlage für Entscheidungen von Verwaltung und Wirtschaft. Daher stellt das MIK die Landesregelungen im „Bürgerservice Landesrecht“ kostenlos für jedermann zur Verfügung.

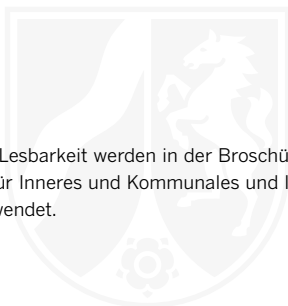
Unter www.recht.nrw.de finden sich

- alle Gesetze,
- Verordnungen und
- Erlasse des Landes in den aktuell geltenden Gesamtfassungen und
- die amtlichen Verkündungsblätter (Gesetz- und Verordnungsblatt sowie Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen).

Mit den amtlichen Verkündungsblättern werden laufend insbesondere Änderungsgesetze und -verordnungen veröffentlicht. Wer sich über Entwicklungen des Landesrechts auf dem Laufenden halten will, kann die Verkündungsblätter kostenlos über RSS-Feed oder Newsletter abonnieren. Die Suchfunktionen des Rechtsportals helfen dabei, einschlägige Regelungen des Landesrechts zu finden.

Das Bemühen um Transparenz bei den Rechtsregelungen in Nordrhein-Westfalen erstreckt sich aber nicht nur darauf, diese jedermann zugänglich zu machen. Mindestens genauso wichtig ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger die Regelungen auch verstehen und ihre Systematik nachvollziehen können. Nicht zuletzt dafür gibt es in Nordrhein-Westfalen die „Ressortübergreifende Normprüfstelle“. Sie hat das Ziel, die Qualität von nordrhein-westfälischen Rechtsnormen zu verbessern und überprüft dazu Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes. Sie achtet insbesondere darauf, ob Regelungen erforderlich und verständlich sind. Die Verantwortung für den Entwurf von Regelungen liegt bei den Ministerien. Die Ressortübergreifende Normprüfstelle unterstützt die Ressorts dabei, um bessere Regelungen für unser Land zu erarbeiten. Damit eine regelmäßige Qualitätskontrolle gewährleistet ist, werden grundsätzlich alle neuen Regelungen befristet. Es muss also nach einigen Jahren überprüft werden, ob die jeweilige Regelung sich bewährt hat und dementsprechend weiter gelten soll.

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden in der Broschüre die Begriffe MIK, Ministerium für Inneres und Kommunales und Innenministerium synonym verwendet.





Die Landesregierung kann zwar nur sich selbst im Interesse einer besseren Rechtsetzung verpflichten. Sie sieht sich aber auch gegenüber dem Landtag als gesetzgebender Gewalt in der Verantwortung, nur solche Gesetze vorzuschlagen, die einem hohen Anspruch an gute Rechtsetzung entsprechen.

Das Recht auf Information

Bisher war behördliches Handeln im Wesentlichen vom Grundsatz des Amtsgeheimnisses geprägt. Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) hat der Landesgesetzgeber Neuland betreten. Nach dem Vorbild der Informationskultur in den USA und zahlreicher europäischer Nachbarländer wurde erstmals auch für Nordrhein-Westfalen ein Gesetz geschaffen, dessen Zweck einzig darin liegt, jeder Bürgerin und jedem Bürger den Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen zu gewährleisten. Wesentlich neu dabei ist, dass jetzt ein allgemeines, verfahrensunabhängiges, nicht zu begründendes Akteneinsichtsrecht gewährt wird. In der Vergangenheit waren Akten dagegen nur beschränkt zugänglich. Nach dem neuen Gesetz muss die Behörde darlegen, aus welchem Grund einem Antrag auf Informationszugang im Einzelfall ausnahmsweise nicht entsprochen werden kann.

Zum Stichtag 31. Dezember 2003, also zwei Jahre nach Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes, hat das MIK die bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Gesetz untersucht. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Bandbreite der Informationsbegehren vielfältig ist. Bürgerinnen und Bürger begehren beispielsweise Akteneinsicht zu Bausantragvorhaben, Maßnahmen des Denkmal-

schutzes, oder luftfahrtrechtlichen Genehmigungen oder wollen sich über Braunkohleplanungen informieren.

Ein ähnlich großer Informationsbedarf bestand offenbar auf dem Gebiet des Tierschutzes (z. B. zu Nerzfarmen oder zur Hundezucht). Auch Informationen zur Verkehrssicherheit wie z. B. Verkehrsunfallstatistiken, Tempolimit, Einrichtung von Halteverbotszonen oder Kalkulation von Rettungsdienstgebühren sind offenkundig für Bürgerinnen und Bürger von hohem Interesse. Bürgerinnen und Bürger können den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen als Petitionsinstanz um Unterstützung bitten, wenn ihre Informationszugangsanträge abgelehnt werden. Transparenz staatlichen Handelns und das Ziel einer bürgerschaftlichen Gestaltung des Gemeinwesens setzen voraus, dass die bereitstehenden Informationen möglichst originär, direkt und unverfälscht sind.

Das Recht auf Datenschutz

Jeder Mensch hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) regelt die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen in Nordrhein-Westfalen. Dieses Gesetz ist im Jahr 2000 an die Europäische Datenschutzrichtlinie angepasst und grundlegend modernisiert worden. Die Novellierung hat zugleich die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik aufgegriffen und neue Instrumente des Datenschutzes eingeführt, z. B. durch eine neu gefasste, an Sicherheitszielen orientierte Vorschrift zur Datensicherheit.



Erstmals wurden auch Regelungen zu Chipkarten und zur Videoüberwachung durch öffentliche Stellen getroffen. Durch das Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Jahr 2011 wurde seine besondere, außerhalb einer Verwaltungshierarchie stehende Stellung hervorgehoben.

Innenrevision: interne Kontrolle gegen Korruption

Bürgerinnen und Bürger vertrauen darauf, dass die öffentliche Verwaltung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Dieses Vertrauen wird immer dann erschüttert, wenn Korruptionsfälle aufgedeckt werden, denn: Korruption verschafft Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit. Deshalb nimmt die nordrhein-westfälische Landesregierung die Korruptionsbekämpfung intensiv wahr. So wurde die Aufgabe der allgemeinen Dienstaufsicht bereits 1995 um die Innenrevision erweitert. Im Geschäftsbereich des MIK wird sie heute flächendeckend eingesetzt. Andere Ressorts haben entsprechende Organisationseinheiten geschaffen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte für Korruptionsgefährdungen sensibilisiert. Im MIK wird die Innenrevision nicht nur koordinierend und prüfend tätig, sondern ist auch für die unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereichs als Prüfeinrichtung zuständig, die keine eigene Innenrevision haben. Hierzu zählen die Deutsche Hochschule der Polizei, das Institut für öffentliche Verwaltung, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, die Fortbildungsakademie des MIK und das Institut der Feuerwehr NRW.

Die Innenrevisionen unterstützen die Behördenleitungen in der Dienstaufsicht und leisten Hilfestellung, wenn es darum geht, Schwachstellen in korruptionsgefährdeten Bereichen zu erkennen und zu beseitigen. In den meisten Fällen reicht es aus, Empfehlungen für Änderungen in der Ablauforganisation zu geben. Dazu gehören vor allem die präzise Dokumentation von Entscheidungen und die klare Festlegung von Zuständigkeiten, aber auch eine systematische Personalrotation oder die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips und bei Vergabeentscheidungen z. B. die Trennung von Bedarfs- und Beschaffungsstelle. Wichtiger Bestandteil der Vorbeugung ist aber auch die Fortbildung und Sensibilisierung der Beschäftigten.

Die Fortbildungsakademie des MIK in Herne bietet dazu ein breit gefächertes Angebot in Sachen „Korruptionsprävention“ an. Weiterhin informieren die Innenrevisionen des Geschäftsbereichs im Rahmen von Schulungen und in regelmäßigen Besprechungen über die Instrumente der Korruptionsbekämpfung und -prävention. Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption hat die Innenministerkonferenz in einem Konzept zusammengefasst. Danach gehört auch die Prüfung der Umsetzung des Konzeptes zum Revisionsprogramm. Neben den Vergabevorgängen prüft die Innenrevision unter anderem auch Genehmigungen, Einnahmewirtschaftung oder die Nebentätigkeiten der Beschäftigten. Erkenntnisse aus den Revisionen im Geschäftsbereich und im eigenen Haus fließen in die strategische Prüfplanung und in die Konzeptionen zur Korruptionsprävention ein. Zudem erstellt das Landeskriminalamt ein jährliches Lagebild „Korruption“, das als eine wichtige Planungs- und Entscheidungsgrundlage im weiteren Umgang mit dem Problemfeld „Korruption“ dient.



Glücksspielwesen

Auf dem Gebiet des Glücksspielwesens ist das MIK verantwortlich für die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages und der landesrechtlichen Vorschriften. Als oberste Aufsichtsbehörde hat es insbesondere auch Genehmigungs- und Überwachungszuständigkeiten im Bereich der Lotterien und Sportwetten sowie der staatlichen Spielbanken. Im Falle der länderübergreifenden Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen werden bestimmte Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages im Rahmen eines länderübergreifenden Verfahrens zentral durch ein Bundesland umgesetzt.

Das besondere Verwaltungsrecht

Grundsätzlich befasst sich das MIK mit den „klassischen“ Materien des besonderen Verwaltungsrechts, etwa dem Melde-, Pass-, Ausweis- und Personenstandswesen sowie dem Sonn- und Feiertagsrecht. Auf diesen Gebieten wirkt es an der Gesetzgebung mit, erarbeitet Durchführungsbestimmungen und klärt Zweifelsfragen, die seitens der Kommunen, Kreise und Bezirksregierungen an das Ministerium herangetragen werden. Als oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium im Rahmen des allgemeinen Ordnungsrechts verantwortlich für Materien, die keinem anderen Ministerium zugewiesen sind – etwa für Fragen der Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen. Außerdem berät es die Städte und Gemeinden bei der Gestaltung der Verordnungen, in denen die Gefahrenabwehr, beispielsweise in öffentlichen Anlagen oder auf Kinderspielflächen, geregelt wird.

Schließlich unterstützt das MIK die anderen Ministerien, soweit diese Regelungen für Materien des Sonderordnungsrechts – z. B. im Bereich des Umweltschutzes und des Gesundheitswesens – erlassen oder vorbereiten.



Menschen und Kommunen

Aufgaben der Kommunen

Produktbereiche	01 Innere Verwaltung	02 Sicherheit und Ordnung	03 Schulträgeraufgaben	04 Kultur und Wissenschaft	05 Soziale Leistungen
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	07 Gesundheitsdienste	08 Sportförderung	09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	10 Bauen und Wohnen	11 Ver- und Entsorgung
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	13 Natur- und Landschaftspflege	14 Umweltschutz	15 Wirtschaft und Tourismus	16 Allgemeine Finanzwirtschaft	17 Stiftungen

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist eine Gemeinde zur Großen kreisangehörigen Stadt bzw. zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen die Einwohnerzahl von mehr als 60.000 bzw. mehr als 25.000 aufweist. Wenn Gemeinden an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen die Einwohnerzahl von mehr als 20.000 bzw. 50.000 aufweisen, können sie auf eigenen Antrag zur Mittleren bzw. Großen kreisangehörigen Stadt bestimmt werden. Die Bestimmung zur Großen bzw. Mittleren kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung.

Änderungen treten ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft. Mittlere bzw. Große kreisangehörige Städte übernehmen für ihr Gebiet zusätzliche Aufgaben, die andernfalls vom Kreis wahrzunehmen wären.

Die Funktionalreform hat auch den Aufgabenbestand der Kreise im „Stadt-Kreis-Modell“ verändert. Die Kreise agieren heute in einer doppelten Funktion. Zum einen bewältigen sie die Aufgaben des Kreises als kommunale Selbstverwaltungskörperschaft. Dabei übernehmen sie hauptsächlich Aufgaben, die über die Verwaltungskraft der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen.

Zum anderen unterstützt die Kreisverwaltung den Landrat, soweit dieser für das Land als „geliehenes Organ“ Aufgaben der „unteren staatlichen Verwaltungsbehörde“ wahrnimmt. Bei diesen Aufgaben handelt es sich im Wesentlichen um solche der staatlichen Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden.

Weiterhin trägt das Land durch seinen Einfluss auf die Steuerpolitik, durch den kommunalen Finanzausgleich und das jährliche Gemeindefinanzierungsgesetz eine wesentliche Verantwortung für den faktischen Handlungsspielraum und die konkreten Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen. Im Rahmen der dem Land vorbehaltenen Rechtsaufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Kommunalverwaltungen haben die Bezirksregierungen als obere Kommunalaufsichtsbehörden eine wichtige Aufsichtsaufgabe, indem sie die Landrätinnen bzw. Landräte in ihrer Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden kontrollieren. Das MIK als oberste Kommunalaufsichtsbehörde hat auf diesem Feld die Funktion einer „letzten Instanz“ inne.

Rathaus Ahaus



Bürgerbüro Kalkar



Das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist die Selbstverwaltung garantiert (Artikel 28 Abs. 2 GG), d. h. sie haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst zu regeln, ohne dass es eines besonderen Gesetzes bedarf. Unbeschadet des Rechts der Selbstverwaltung ist das Land berechtigt, Gemeinden zu verpflichten, bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen, so zum Beispiel im Bereich der schulischen Versorgung in den Gemeinden (pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben). Darüber hinaus ist das Land berechtigt, den Gemeinden Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. In den beiden letztgenannten Fällen müssen gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden (Artikel 78 Landesverfassung/Konnexitätsprinzip).

Auf der Ortsebene liegt also erkennbar der Schwerpunkt der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Sofern es in Landes- oder Bundesgesetzen geregelt ist, handeln die kreisfreien Städte und Kreise zugleich als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Das Land regelt mit den kommunalen Verfassungsgesetzen, das sind die Gemeindeordnung sowie die Kreis- und Landschaftsverbandsordnung, die Aufgaben, die Organisation und die wesentlichen Rahmenbedingungen für die kommunale Politik und das bürgerschaftliche Engagement. Es regelt auch die interkommunale Zusammenarbeit. Die staatlich geregelte Aufgabenerledigung durch die Gemeinden ist das Ergebnis der Gebietsreform von 1967 bis 1975 und der anschließenden Funktionalreform. Gewachsen im Gebietszuschnitt und gestärkt in ihrer Verwaltungskraft konnten den Gemeinden Aufgaben zu-

gewiesen werden, für die zuvor die Kreise verantwortlich waren. Im Interesse einer möglichst ortsnahen Verwaltung wurden Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern, sogenannten „Mittleren kreisangehörigen Städten“, u. a. Aufgaben der Bauaufsicht, der Jugendhilfe und der Verkehrssicherung übertragen. Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern, das sind die sogenannten „Großen kreisangehörigen Städte“, wurden weitere Zuständigkeiten übertragen („Gestuftes Aufgabenmodell“).

Die besondere Stellung der Gemeinden in der Verwaltung des Landes

Die Städte und Gemeinden sind der unmittelbare Ort des Erlebens. Hier wohnen die Bürgerinnen und Bürger, gehen die Kinder zur Schule, haben Unternehmen und Betriebe ihren Standort, prägen Vereine das gesellschaftliche Leben und hier werden Wahlen durchgeführt.

Die 17,5 Mio. Einwohner in Nordrhein-Westfalen leben in 396 Gemeinden. 23 davon sind kreisfreie Städte, die übrigen 373 Gemeinden gehören 30 Kreisen und der Städteregion Aachen an. Zu der Städteregion Aachen sind der ehemalige Kreis Aachen sowie die Stadt Aachen, die ihren Status als kreisfreie Stadt behalten hat, zusammengefasst worden. Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber die kreisfreien Städte und die Kreise zu den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe zusammengeschlossen. Sie haben vorwiegend kulturelle und soziale Aufgaben, deren Aufwand die Leistungskraft einer Gemeinde, Stadt oder eines Kreises übersteigen würde.

Ein freiheitlicher Staat stützt sich wesentlich auf das Recht seiner Bürgerinnen und Bürger auf gesellschaftliche Mitgestaltung. Nach der Verfassung haben deshalb



vor allem die Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung. Sie bilden die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaus. Das garantiert das Grundgesetz in Artikel 28 und die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen in Artikel 78 als kommunale Selbstverwaltung. Die Gemeinden haben danach das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung und durch ihre frei gewählten Organe, z. B. den Rat, zu regeln. Eines besonderen Gesetzes bedarf es dazu nicht. Die Gemeindeverbände erfüllen solche Aufgaben „im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags“. Wesentlich bei der kommunalen Selbstverwaltung im politischen Sinn ist das ehrenamtliche Mitwirken der Bürgerinnen und Bürger und deren maßgeblicher Einfluss auf die Verwaltung.

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens legt das wie folgt fest: „Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. Die Bürgerschaft wird durch den Rat und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister vertreten.“ Die Aufgaben der Selbstverwaltung werden von der Gemeinde als einer Körperschaft – einer juristischen Person – wahrgenommen.

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind solche, die das Zusammenleben der Menschen in der Gemeinde betreffen. Diese Aufgaben stehen nicht fest, sondern sind vom Wandel der örtlichen Verhältnisse abhängig.

Unter Beachtung der Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung darf der Staat hier aber regelnd eingreifen. Er kann den Kommunen neue Aufgaben etwa als sogenannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Im Bereich des Ordnungsbehördenrechts können den Kommunen Vorgaben gemacht werden, die sicherstellen sollen, dass bestimmte Aufgaben landesweit in einheitlicher Art und Weise erfüllt werden.

Kommunalverfassung

Das Kommunalverfassungsrecht ordnet die Grundlagen der Gemeinden und Kreise sowie deren handelnder Organe: der Gemeinde- und Stadträte oder der Kreistage sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Landrätin/des Landrats. Es klärt deren Kompetenzen, regelt das Verfahren in der Vertretung und das Zusammenwirken mit der Verwaltung. Es ist die Grundlage der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Verwaltung, ordnet das Haushaltsrecht, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und die Rechtsaufsicht des Staates über die Gemeinden.

Die Kommunalverfassung bestimmt u. a., dass die Bürgerinnen und Bürger die Ratsmitglieder und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister jeweils in direkter Wahl wählen. Der Rat beschließt die Gemeindegesetze, die auf örtlicher Ebene „Satzungen“ genannt werden. Er entscheidet auch über alle anderen wichtigen Angelegenheiten, soweit er sie nicht auf Ausschüsse oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen hat. Den Vorsitz im Rat hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Die Ratsmitglieder sind ehrenamtlich – d. h. neben ihrem Beruf – tätig. Das Handeln des Rates wird deshalb auch als „ehrenamtliche Verwaltung“ der Gemeinde bezeichnet. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet hauptamtlich die Verwaltung. Das schließt auch die Dienstaufsicht, also die Kontrolle des Verwaltungsablaufes und der Dienstpflichten der Beschäftigten, ein. Auch die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse werden durch diese kommunale Spitzenposition vorbereitet und unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durchgeführt.

Die Kommunalverfassung sichert den Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls einen weitgehenden Einfluss auf die Kommunalverwaltung und öffnet diese zugleich für vielfältige Formen des Bürgerengagements:

- Der Rat hat eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Bürgerschaft zu allgemein bedeutsamen und wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde.
- Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung wenden.
- Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind weitere Wege der Bürgerbeteiligung.
- Integrationsräte geben die Möglichkeit, die unterschiedlichen Erwartungen und Befürchtungen im Zusammenleben der Menschen unterschiedlicher Herkunft auszutauschen, zu beraten und so integrativ zu wirken.
- Bürgerinnen und Bürger können sich über Fragestunden, als „sachkundige Bürger“ mit beratender Stimme in Ausschüssen an der Ratsarbeit beteiligen oder als Vertretung derjenigen Bevölkerungsgruppen zu Beratungen hinzugezogen werden, die von einer Entscheidung eines Ausschusses vorwiegend betroffen sind.

Die von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt oder des Kreises dürfen nur „im Rahmen der Gesetze“ handeln. Das Handeln des Rates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unterliegt deshalb der Kontrolle des Staates und seiner dazu bestimmten Organe (Parlament, Regierung, Gerichte). Dies gilt auch für Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger selbst, wie dem Bürgerentscheid. Im Interesse der Eigenverantwortung der Körperschaft ist die Kontrolle des Staates auf eine reine Rechtskontrolle begrenzt.

Die Landesregierung hat 2013 die Gemeindeordnung reformiert und mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie die Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und auch der Landrätinnen und Landräte künftig wieder mit den Wahlen der Kommunalvertretungen zusammengelegt. Die kommunalen Vertretungen und die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten bilden eine Verantwortungsgemeinschaft, die in Zukunft wieder zeitgleich für fünf Jahre gewählt werden. Damit wird die Zusammengehörigkeit der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten und der jeweiligen Vertretungsorgane auf Gemeinde- und Kreisebene nach nordrhein-westfälischem Kommunalverfassungsrecht bekräftigt.

Gleichzeitig führt die Zusammenlegung der Wahlen zu Kosteneinsparungen bei den Kommunen und beugt der Wahlmüdigkeit vor.

Kommunalaufsicht: Rechtsaufsicht, Dienstaufsicht, Sonderaufsicht

Es ist eine der wichtigsten Aufgaben des MIK, die Kommunen in ihren Rechten zu schützen und die Erfüllung ihrer Pflichten zu sichern. Diese Aufgaben nimmt das MIK auch durch die Rechtsaufsichtsbehörden – die Bezirksregierungen gegenüber den kreisfreien Städten und die Kreise gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden – wahr.

Die von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt oder des Kreises dürfen nur „im Rahmen der Gesetze“ handeln. Das Handeln des Rates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unterliegt deshalb der Kontrolle des Staates und seiner dazu bestimmten Organe (Parlament, Regierung, Gerichte). Dies gilt auch für Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger selbst, wie den Bürgerentscheid. Im Interesse der Eigenverantwortung der Körperschaft ist die Kontrolle des Staates auf eine reine Rechtskontrolle begrenzt.

So besagt Artikel 78 Abs. 4 Satz 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen: „Das Land überwacht die Gesetz-

mäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände.“ Die Rechtsaufsicht wird auch „allgemeine Aufsicht“ – im Gegensatz zur „Sonderaufsicht“ – genannt. Um deutlich zu machen, dass die Rechtsaufsicht über kommunale Selbstverwaltungskörperschaften ausgeübt wird, spricht man auch von „Kommunalaufsicht“.

Eine Gemeinde unterliegt jedoch keiner „Dienstaufsicht“ durch die Landesverwaltung. Die staatlichen Aufsichtsbehörden kontrollieren also nicht den Verwaltungsablauf und die Erfüllung der konkreten Dienstpflichten der Beschäftigten in einer Stadtverwaltung. Diese „Dienstaufsicht“ nimmt eine Verwaltungsorganisation selbst wahr. Das ist die Aufgabe der Behördenleitung einer Gemeinde, also der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Die Rechtsaufsicht erfolgt – von außen – über die Gemeinde. Objekt der Rechtsaufsicht ist also „die Gemeinde“. Da Gemeinden als juristische Personen nur durch ihre Organe handeln können, sind Gegenstand der Rechtsaufsicht die Rechtshandlungen des Rates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist

- die Landrätin bzw. der Landrat für die kreisangehörigen Gemeinden,
- die Bezirksregierung für die kreisfreien Städte und die Kreise und zugleich als obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden,
- das MIK für die Landschaftsverbände, den Regionalverband Ruhr und den Landesverband Lippe und zugleich obere Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise.

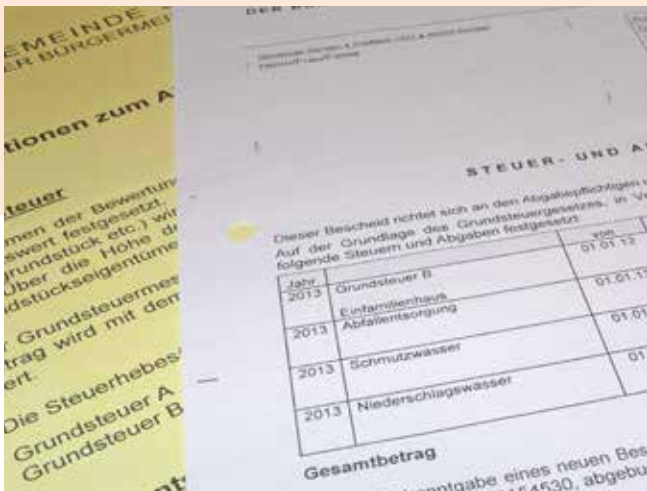
Das MIK ist außerdem oberste Aufsichtsbehörde. Unbeschadet dieser Dreistufigkeit darf gegenüber der beaufsichtigten Gemeinde immer nur die „zuständige“ Aufsichtsbehörde handeln. Die obere oder die oberste Aufsichtsbehörde sind nicht berechtigt, deren Aufgabe zu übernehmen oder gegenüber der Gemeinde an deren Stelle zu handeln.

Sie haben aber als obere Aufsichtsbehörde das Recht, das Handeln der nachgeordneten Aufsichtsbehörde zu kontrollieren. Maßnahmen der Rechtsaufsicht können unmittelbar mit einer Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Das Urteil des Gerichts ist für die Rechtsaufsichtsbehörde verbindlich.

Die Städte und Gemeinden haben nicht nur das Recht, alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft selbst zu regeln, vielmehr kann ihnen das Land auch sogenannte „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ übertragen. Das Land kann sich in diesen Fällen ein Weisungs- und Aufsichtsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten. Während das Land im Bereich der – originären – Selbstverwaltungsaufgaben auf eine nachgehende Rechtskontrolle begrenzt ist, kann es bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung die Art und Weise der Aufgabenerfüllung dadurch steuern, dass es bestimmt, wie die Verwaltung ihren Handlungsspielraum ausüben soll (z.B. im Bereich der Abfallbeseitigung durch verbindliche Vorgaben, wie diese Aufgabe durchzuführen ist). Diese Sonderaufsicht ist allerdings nicht unbegrenzt.

Auch eine sonderaufsichtliche Weisung stellt immer einen Eingriff in den gemeindlichen Wirkungskreis dar und unterliegt deshalb der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Die Sonderaufsicht wird von der durch das jeweilige Gesetz bestimmten Sonderaufsichtsbehörde – also nicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde – wahrgenommen. In der Regel ist aber die zuständige Sonderaufsichtsbehörde – wie die Kommunalaufsichtsbehörde – bei der Landrätin bzw. dem Landrat oder bei der Bezirksregierung angesiedelt. Will also die Bürgerin bzw. der Bürger die Aufsicht zum Handeln gegenüber der Gemeinde veranlassen, reicht es, die Landrätin bzw. den Landrat oder die Bezirksregierung mit dieser Bitte anzuschreiben.





Finanzierung der örtlichen Angelegenheiten

Die Kommunen finanzieren ihre Aufgaben mit Einnahmen aus den folgenden Quellen

- Aufkommen aus der Grundsteuer und aus der Gewerbesteuer, das den Gemeinden im Rahmen des Artikel 106 Absatz 6 Grundgesetz zusteht, außerdem Aufkommen aus örtlichen Aufwand- und Verbrauchsteuern wie etwa der Vergnügungssteuer oder der Hundesteuer. Für Grundsteuer und Gewerbesteuer gelten Bundesgesetze. Die Höhe ihrer Einnahmen können die Kommunen aber über den von ihnen festgelegten Hebesatz beeinflussen. Bei der Hundesteuer, und seit 2003 auch bei der Vergnügungssteuer (Aufhebung des Landesgesetzes), regeln die Kommunen die Steuersätze über eigene Satzungen.
- Anteile an bestimmten Gemeinschaftssteuern: die Kommunen sind mit 15 Prozent am Aufkommen der Einkommensteuer und mit 2,2 Prozent am Aufkommen der Umsatzsteuer beteiligt.
- Zuweisungen des Landes: insbesondere im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.
- Gebühren und Entgelte für Leistungen auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge, wie Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung oder Straßenreinigung. Die Gebühren werden in der Regel auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und örtlicher Satzungen erhoben.
- Erträge aus wirtschaftlicher Betätigung, beispielsweise aus der Stromversorgung.

Die Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen sind in der Gemeindeordnung geregelt. Mit dem im Dezember 2010 verabschiedeten „Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefinanzrechts“ wurden im Interesse der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen gelockert. Insbesondere ist nunmehr eine energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen unter erleichterten Bedingungen möglich. Hiermit wird eine größere Chancengleichheit mit den privaten Energieversorgern bewirkt.

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch kommunale Selbstverantwortung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind daher in erster Linie selbst für die kommunale Haushaltswirtschaft und den Ausgleich von Aufwendungen und Erträgen verantwortlich. Wenn es einer Kommune allerdings nicht gelingt, die Erträge und Aufwendungen im Gleichgewicht zu halten, muss sie ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Dieses soll mit einer klaren zeitlichen Zielvorgabe durch konkret beschriebene, nachvollziehbare und bezifferte Maßnahmen den Weg zurück zum Haushaltsausgleich ebnen. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Überörtliche Prüfung in der Verantwortung von Land und Kommunen

Die in der Landesverfassung verankerte Kommunale Selbstverwaltung garantiert den Städten und Gemeinden eine eigenverantwortliche Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die geltenden Gesetze und Weisungen beachtet und die den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel ordnungsgemäß verwendet werden. Dieser Bestandteil der staatlichen Aufsicht über die Kommunen ist Aufgabe der überörtlichen Gemeindeprüfung.



Die vergleichende, benchmarkorientiert angelegte Prüfung von Wirtschaftlichkeitsaspekten sowie die qualifizierte Beratung der Kommunen sind neben der traditionellen Rechtmäßigkeitsprüfung neue Aufgaben der überörtlichen Gemeindeprüfung. Um diese Aufgaben effektiv und effizient erfüllen zu können, ist die Gemeindeprüfung in einer einzigen landesweit zuständigen Einrichtung in Herne, der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW), konzentriert. Die Gemeindeprüfungsanstalt untersteht der Rechtsaufsicht des MIK. Organe der Gemeindeprüfungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Präsidentin bzw. der Präsident. Der Verwaltungsrat besteht aus neun kommunalen Mitgliedern, die je zu einem Drittel vom Städte- und Gemeindebund NRW, dem Städtetag NRW und dem Landkreistag NRW bestellt werden sowie einer vom MIK zu entsendenden Vertreterin bzw. einem Vertreter. Der Verwaltungsrat beschließt über den Erlass von Satzungen und die Haushaltsatzung. Die Entscheidung über Prüfinhalte und Prüfmethode trifft die Präsidentin bzw. der Präsident. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben ist die Gemeindeprüfungsanstalt unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Kommunales Haushaltsrecht

Wirtschaftlichkeit und Effektivität, Transparenz und Bürgernähe – dies sind die Ziele einer modernen Verwaltung, bei der das Haushalts- und Rechnungswesen eine zentrale Rolle einnimmt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat deshalb das kommunale Haushaltswesen umfassend reformiert. Seit dem Jahr 2009 arbeiten flächendeckend alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung (Neues Kommunales Finanzmanagement).

Damit werden bei den Kommunen sämtliche Vermögenswerte, Schulden und der gesamte Werteverzehr abgebildet und jahresbezogen abgerechnet. Diese Transparenz ermöglicht zusätzlich eine effektivere Haushaltssteuerung durch die politischen Entscheidungsträger.

Da viele Kommunen über eine konzernähnliche Struktur mit einer Vielzahl an ausgegliederten Unternehmen und Einrichtungen verfügen, sieht das Neue Kommunale Finanzmanagement vor, dass diese in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Kommunaler Finanzausgleich

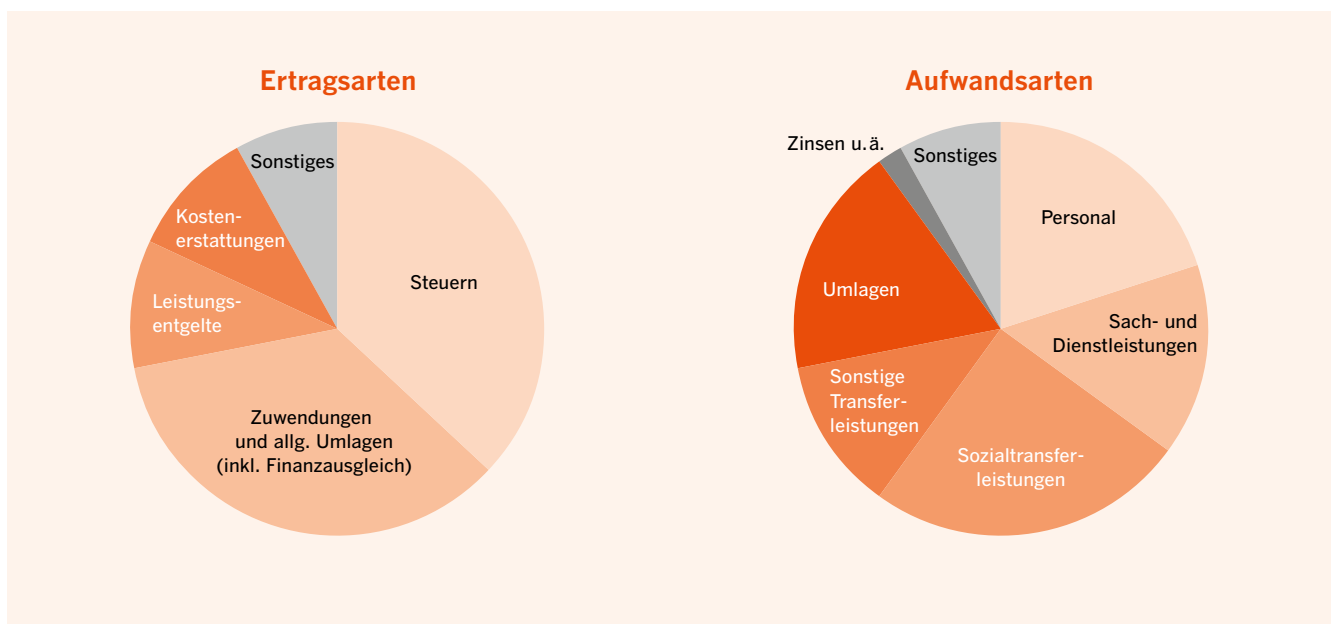
Bei der überwiegenden Zahl der Kommunen reichen die eigenen Einnahmen nicht aus, um die notwendigen Ausgaben zu decken. Das Grundgesetz verpflichtet deshalb die Länder, von ihrem Anteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) einen Anteil den Kommunen zufließen zu lassen, überlässt aber die notwendigen Regelungen der Gesetzgebung der Länder.

In Nordrhein-Westfalen ist das MIK gemeinsam mit dem Finanzministerium dafür zuständig, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu organisieren. Dies geschieht über das Gemeindefinanzierungsgesetz, das der Landtag mit dem Gesetz über den Landeshaushalt jährlich beschließt. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Höhe der finanziellen Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Verteilung der Zuweisungen zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbänden und

die Verwendungsmöglichkeiten der Mittel. Die Höhe der Zuweisungen ist allerdings abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Der überwiegende Teil der Zuweisungen wird den Kommunen ohne jede Zweckbindung als allgemeine Zuweisungen zur Verfügung gestellt, andere für bestimmte Verwendungszwecke. Die Verteilung der allgemeinen Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände wird nach einem im Gemeindefinanzierungsgesetz festgelegten „Schlüssel“ vorgenommen.

Dieser orientiert sich sowohl am unterschiedlichen Finanzbedarf als auch an der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit (Steuerkraft) der Kommunen und gewährleistet durch eine Milderung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Städten und Gemeinden des Landes. Ein Teil der allgemeinen Zuweisungen wird pauschal für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Kommunale Aufwendungen und Erträge



Bürgerschaftliches Engagement

In Nordrhein-Westfalen leisten Hunderttausende von Menschen in vielfältigen Formen einen ehrenamtlichen Beitrag zum Wohl der örtlichen Gemeinschaft. Sie engagieren sich vor allem in sozialen, kirchlichen und kulturellen Bereichen, im Sport und im Feuer- und Katastrophenschutz. Bei den freiwilligen Feuerwehren waren das im Jahr 2012 85.204 Mitbürgerinnen und Mitbürger. Zur Förderung und Anerkennung der vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten hat die Landesregierung den Engagementnachweis NRW „Füreinander.Miteinander – Engagiert im sozialen Ehrenamt“ gemeinsam mit Trägerorganisationen des sozialen Ehrenamts und den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden eingeführt. Inzwischen wird auch von einigen Kommunen und Kreisen in Nordrhein-Westfalen der Engagementnachweis für die Ehrenamtlichen ausgestellt, die nicht über Trägerorganisationen ihrem Ehrenamt nachgehen.

- ➔ <http://www.mik.nrw.de>
- ➔ <http://www.mfkjks.nrw.de/ministerium/buergerschaftliches-engagement>

Bürgerengagement ist aber mehr als Ehrenamt und Freiwilligkeit. Die Bürgerinnen und Bürger zeigen verstärkt Interesse an der Lebensqualität ihrer Gemeinden und wollen aktiv in Planungen und Entscheidungen eingebunden werden. Die nordrhein-westfälische Gemeindeordnung bietet seit 1994 die Möglichkeit, durch Bürgerentscheid und Bürgerbegehren unmittelbar auf politische Entscheidungsprozesse einzuwirken. Seit der Einführung durch das MIK bis zum 30.06.2013 sind 553 Bürgerbegehren auf den Weg gebracht worden. In 105 Fällen machte sich der Rat das Bürgerbegehren zu eigen. In 177 Fällen ist es zu einem Bürgerentscheid gekommen (Quelle: Mehr Demokratie e.V. NRW).

Verstärkt beteiligen sich engagierte Bürgerinnen und Bürger aber auch ganz konkret an der Mitgestaltung des örtlichen Gemeinwesens. Das beginnt mit der Übernahme der Patenschaft für einen Spielplatz und geht bis zur gemeinsamen Organisation des eigenverantwortlichen Betriebs eines Schwimmbads oder einer Sportanlage.

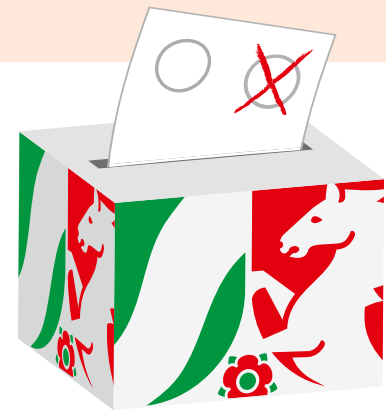
Erfahrungen mit diesen Beispielen belegen die wachsende Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für die Reformfähigkeit der Kommunen. Einsatz für das örtliche Allgemeininteresse, Möglichkeiten zum Engagement und stärkere Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit „ihrer“ Gemeinde kennzeichnen die künftige Bürgerkommune. Die zunehmende Nutzung des Internets durch die Kommunen vereinfacht die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Meinungs- und Entscheidungsfindung.



Eine besondere Art des bürgerschaftlichen Engagements und einen unverzichtbaren Beitrag zum Allgemeinwohl stellen Stiftungen dar. Die Beteiligung an „Bürgerstiftungen“ bietet eine einzigartige Möglichkeit, an der Gestaltung der Lebensbedingungen in der örtlichen Gemeinschaft mitzuwirken.

Nordrhein-Westfalen verzeichnete im letzten Jahrzehnt einen wahren Stiftungsboom. Mit rund 3.780 selbstständigen Stiftungen (Stichtag 31.12.2012) verfügt Nordrhein-Westfalen über das größte Stiftungsaufkommen in Deutschland. Allein darunter befinden sich mehr als 120 Bürgerstiftungen.

Stiftungen bieten eine optimale Möglichkeit, Vermögenswerte dauerhaft für soziale, kulturelle oder sonstige gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen und sich so in besonderer Weise für die Gemeinschaft zu engagieren. Einen umfassenden Überblick bietet das landesweite Stiftungsverzeichnis, das auch über das Internetangebot des Innenministeriums allgemein zugänglich ist. Mit der Anerkennung durch die zuständige Behörde, das ist im Regelfall die für den künftigen Sitz der Stiftung zuständige Bezirksregierung, erlangt die Stiftung den Status einer autonomen, rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts, die sich durch eigene Organe verwaltet und durch diese ihre Aktivitäten im Sinne des Stifters entfaltet. Auf die staatliche Anerkennung besteht ein Rechtsanspruch, sofern die zivilrechtlichen Erfordernisse nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches und die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Landesstiftungsgesetzes erfüllt sind. Die Sicherstellung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und einer dem Willen des Stifters entsprechenden Verwendung der Vermögenserträge ist Aufgabe der Stiftungsaufsicht, die vor Ort von den Bezirksregierungen und auf Landesebene vom Innenministerium auf der Grundlage des Landesstiftungsgesetzes ausgeübt wird.



Wahlen

Mündige Bürgerinnen und Bürger sind die Grundlage eines freiheitlichen und demokratischen Staates. Sie nutzen ihr Wahlrecht und engagieren sich in ihren Gemeinden. Dies setzt ein Lebensumfeld voraus, das persönliche Sicherheit und eigene Rechte gewährleistet. Das Innenministerium gestaltet dieses Lebensumfeld in vielen Bereichen mit.

Wahlen bilden die unverzichtbare Grundlage jeder Demokratie. Wahlen sind das wichtigste Instrument, mit dem die Bürgerinnen und Bürger Einfluss auf das politische Geschehen nehmen können. Wer seine Stimme abgibt, entscheidet über die Zusammensetzung der staatlichen Parlamente und kommunalen Vertretungen und seit 1999 in Nordrhein-Westfalen unmittelbar auch über die Wahl der Bürgermeisterinnen bzw. der Bürgermeister sowie der Landrätinnen bzw. der Landräte. Zu den staats- und verfassungsrechtlich bedeutsamen Aufgaben des Innenministeriums gehört deshalb auch die Gestaltung und Fortentwicklung des Landes- und Kommunalwahlrechts. Traditionell überträgt die Landesregierung der für den Bereich Wahlen zuständigen Abteilungsleitung zugleich die Funktion der Landeswahlleitung.

Damit verbunden sind wichtige Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, so etwa die Zulassung von Wahlvorschlägen. In dieser Eigenschaft ist die Landeswahlleiterin bzw. der Landeswahlleiter unabhängig und weisungsfrei tätig.

Geoinformationen für die Entwicklung des Landes

Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, die Betriebe der Wirtschaft und die Institutionen von Verwaltung, Recht und Wissenschaft benötigen für vielfältige Zwecke die grundlegenden Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisdaten) und der amtlichen Grundstückswertermittlung. Diese Informationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung des Aufgabenspektrums in unserer Gesellschaft.

➔ <http://www.geodaesie.nrw.de>



Geobasisdaten werden mit den modernsten Methoden der Erfassungs- und Auswertetechnik – wie dem GPS, der Laserscantechnologie sowie der Luftbildmessung – erhoben. Amtliche Daten der Grundstückswertermittlung werden bei den Gutachterausschüssen anhand von konkreten Kaufvertragsfällen festgelegt und dem Nutzer auch mobil mittels einer Smartphone-Applikation bereitgestellt.

➔ <http://www.boris.nrw.de>



iPhone und
iPad (iOS)



Android OS



Die Geobasisdaten liefern die genaue Kenntnis über die topografischen Gegebenheiten an der Erdoberfläche unseres Landes und sind Bestandteil des Systems der Eigentumssicherung an Grund und Boden im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz. Sie bieten dadurch Planungs- und Rechtssicherheit für die Belange der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft sowie für die zahlreichen Entscheidungen in den Bereichen von Verwaltung, Recht und Wissenschaft.

Karten und Daten des amtlichen Vermessungswesens sind die Grundlage für Umweltschutzmaßnahmen, die Raum- und Stadtplanung, die Fahrzeugnavigation, den Hochwasserschutz, die Planung von Anlagen zur Energiegewinnung sowie einer Vielzahl weiterer Anwendungsgebiete. Mit zusätzlichen Informationen angereicherte Karten (z. B. mit Rad- und Wanderwegen, Sehenswürdigkeiten und anderen Ausflugszielen) ermöglichen es der Bürgerin oder dem Bürger, seine Freizeit zu gestalten.

Durch die Daten der Grundstückswertermittlung wird die erforderliche Transparenz auf dem Grundstücksmarkt hergestellt. Beim Kauf einer Immobilie kann sich die Bürgerin oder der Bürger beispielsweise an den objektiven Richtwerten der Gutachterausschüsse orientieren.



Neben den Geobasisdaten werden unterschiedlichste Geofachdaten in den Verwaltungen von Land und Kommunen erhoben und vielfach genutzt. Zugang und Nutzung dieser Geoinformationen sollen durch den Aufbau von Geodateninfrastrukturen permanent verbessert werden.

➔ <http://www.geoportal.nrw.de>

Mit der europäischen INSPIRE-Richtlinie werden dazu erstmals einheitliche Standards für ganz Europa festgeschrieben und auf allen Verwaltungsebenen umgesetzt.

Geoinformationen sind heute ein fester Bestandteil der öffentlichen Daseinsfürsorge und bilden eine Kernkomponente des E- und Open Government in Nordrhein-Westfalen.

Entschädigung von NS-Verfolgten

Die Entschädigung von Verfolgten des NS-Regimes ist nach wie vor eine aktuelle Aufgabe. Das Innenministerium beaufsichtigt die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus auf Grundlage des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) und früherer landesrechtlicher Vorschriften.

Hiernach erhalten ehemalige NS-Verfolgte Renten- und Heilfürsorgeleistungen. Zudem können Einwohnerinnen und Einwohner des Landes Nordrhein-Westfalen, die als NS-Opfer aufgrund der genannten gesetzlichen Regelungen keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten haben, Beihilfen aus dem Härtefonds des Landes beantragen. Zuständige Antragsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Schutz und Sicherheit



Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen

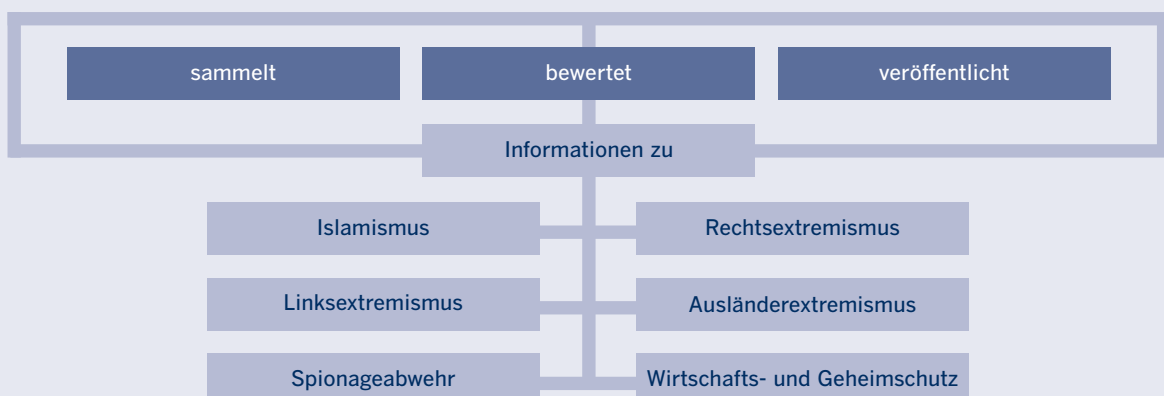
Der Verfassungsschutz ist ein Nachrichtendienst im Sicherheitsgefüge des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Bund und alle 16 Bundesländer verfügen über Verfassungsschutzbehörden – die nordrhein-westfälische ist als Abteilung 6 in das MIK eingegliedert. Der Verfassungsschutz ist ein Element der wehrhaften Demokratie: Er trägt dazu bei, Aktivitäten, Ziele und Strategien demokratiefeindlicher Organisationen und Parteien möglichst früh zu erkennen, die Wachsamkeit der staatlichen Stellen und der Gesellschaft zu erhöhen und damit den Schutz der Demokratie gemeinsam durch den Staat und seine Bürgerinnen und Bürger zu stärken. In diesem Sinne ist der Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen ein Frühwarnsystem, das Informationen über extremistische – also demokratie- und staatsfeindliche – Bestrebungen sammelt, auswertet, über die gewonnenen Erkenntnisse informiert und dadurch der Bekämpfung des Extremismus in Nordrhein-Westfalen dient. Auch die Abwehr der Spionage ausländischer Nachrichtendienste, einschließlich der Wirtschaftsspionage, zählt zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes.

Die Schwerpunkte der Arbeit haben sich seit der Einrichtung des Verfassungsschutzes im Jahr 1949 verscho-

ben. Auf veränderte Situationen reagiert die Behörde kontinuierlich. In den Zeiten des Kalten Krieges und der Ost-West-Konfrontation spielte die Spionageabwehr eine zentrale Rolle. Seit den 1970er-Jahren trat die Bedrohung durch die linksterroristische ‚Rote Armee Fraktion‘ (RAF) in den Vordergrund. Seit den Anschlägen in den USA am 11. September 2001 gehört die Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus zu den zentralen Aufgaben. Der islamistische Terrorismus ist in der Öffentlichkeit vor allem mit dem Netzwerk ‚Al-Qaida‘ verbunden, geht aber auch von weiteren Strukturen aus, die der Verfassungsschutz beobachtet.

Seit Langem ist die Bekämpfung des Rechtsextremismus ein Arbeitsschwerpunkt des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen. Die Ende 2011 bekannt gewordene Mordserie der Gruppe, die sich ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (NSU) nannte und auch in Nordrhein-Westfalen Gewalttaten verübt hatte, macht eindringlich deutlich, dass die Bedrohung durch den Rechtsextremismus die Gefahr eines rechten Terrorismus einschließt. Von Rechtsextremisten geht nicht nur Gewalt aus, sondern auch die rassistische und antisemitische Diffamierung von Minderheiten. In jüngster Zeit ist auch der politisch und in Teilen auch

Der Verfassungsschutz in NRW





jihaadistisch motivierte Salafismus – die derzeit aktivste und radikalste Bestrebung innerhalb des deutschen islamistischen Spektrums – zu einer sehr ernst zu nehmenden Bedrohung für die demokratische Kultur und die innere Sicherheit in Nordrhein-Westfalen geworden und daher zu einem wichtigen Thema für den Verfassungsschutz.

Der Verfassungsschutz wirkt auch an der Sicherheitsüberprüfung von Personen mit, die in gesetzlich definierten, besonders sensiblen Bereichen arbeiten. Einer solchen Überprüfung unterziehen muss sich beispielsweise, wer in seinem Beruf mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden oder wer in besonders sicherheitsrelevanten Einrichtungen (Atomkraftwerken, Flughäfen) beschäftigt werden soll.

Organisation und rechtliche Grundlagen müssen im demokratischen Rechtsstaat den berechtigten Erwartungen Rechnung tragen, die die Öffentlichkeit an einen modernen Nachrichtendienst stellt. In einem klar umgrenzten gesetzlichen Rahmen gewinnt der Verfassungsschutz seine Erkenntnisse auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln: Hierzu zählt die Möglichkeit, in verfassungsfeindlichen, insbesondere gewaltbereiten Gruppen V-Leute anzuwerben, die Informationen aus dem Innern liefern. Der Verfassungsschutz darf verdeckte Ermittlungen anstellen, Personen observieren und – unter besonders strengen rechtlichen Voraussetzungen – deren Post und Telefongespräche überwachen. Ein spezielles Zustimmungsverfahren unter notwendiger Beteiligung einer unabhängigen Kommission bei besonders schwerwiegenden Eingriffen sorgt für den gesetzmäßigen Ablauf. Hinzu kommt ein dichtes Netz kontrollierender Instanzen: von der parlamentarischen Kontrolle bis zu den Gerichten.

Der Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen hat einerseits das Ziel, demokratiefeindliche Aktivitäten möglichst genau im Blick zu haben und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu ermöglichen. Andererseits verfolgt er auch Ansätze, um Extremismus nach Möglichkeit nicht erst entstehen zu lassen. Präventive Maßnahmen sind beispielsweise Angebote, die über Extremismus aufklären und somit den Angriff auf Freiheit und Menschenwürde

deutlich machen, mit dem dieser praktisch immer verbunden ist. Schutz der Verfassung heißt auch, Personen zu unterstützen, die den Extremismus verlassen und eine demokratische Perspektive aufbauen möchten. Solche Hilfe bietet der Verfassungsschutz sowohl für ausstiegswillige Rechtsextremisten als auch für Salafisten.

➔ <http://www.aussteiger.nrw.de>

➔ <http://www.wegweiser.nrw.de>

Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bietet der Verfassungsschutz Publikationen zu allen Bereichen des politischen Extremismus. Ein zentrales Informationsmittel ist jedes Jahr der über alle Aufgabenbereiche umfassend Auskunft gebende Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen. Besonders an Jugendliche richtet sich der Bildungscomic „Andi“ („Comic für Demokratie – gegen Extremismus“) in drei Ausgaben zu den Themen Rechtsextremismus, Islamismus und Linksextremismus. Zum Comic stehen gemeinsam mit dem Schulministerium erarbeitete Lehrerhandreichungen mit Tipps für den Einsatz im Unterricht zur Verfügung sowie die „Andi-App“ für Handys oder Tablet-Computer.

Außerdem führt der Verfassungsschutz Vorträge und Workshops zu Fragen des politischen Extremismus, vor allem für Multiplikatoren und für pädagogische Fachkräfte sowie auf Einladung im Rahmen schulischer Veranstaltungen durch. Darüber hinaus informiert die Behörde Verantwortliche von Unternehmen regelmäßig über Gefahren der Wirtschaftsspionage und wirksame Schutzkonzepte. Der Verfassungsschutz ist auch ein gefragter Gast bei Podiumsdiskussionen und anderen Aufklärungsveranstaltungen öffentlicher oder zivilgesellschaftlicher Stellen. Dies können Bildungsträger sein wie die Landeszentrale für politische Bildung, Universitäten, Volkshochschulen, politische Stiftungen, kirchliche Stellen, Sportvereine und -verbände oder auch Einrichtungen der Aus- und Fortbildung von Polizei und Justiz.

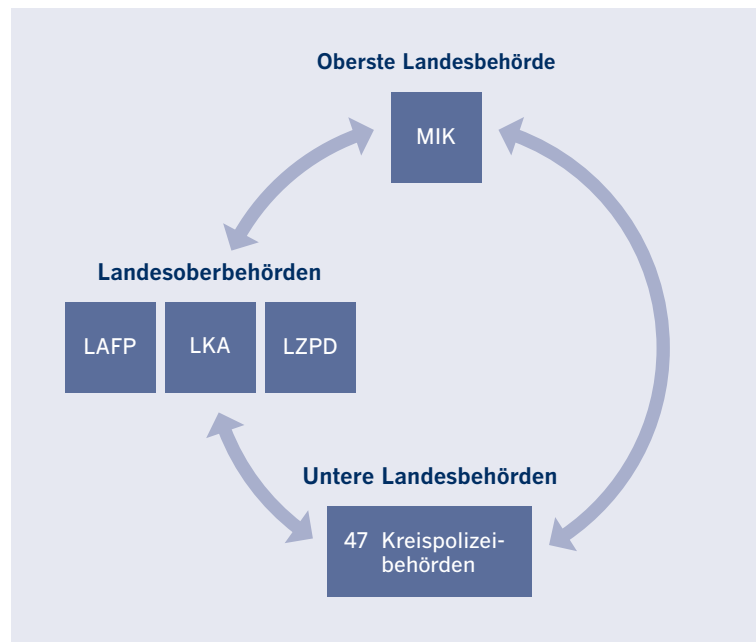
Die Polizei in Nordrhein-Westfalen

Organisation

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, und sie übernimmt die Strafverfolgung. Sie ist damit Garant für die Innere Sicherheit. Der Schwerpunkt der Polizeiarbeit liegt bei den 47 Polizeibehörden auf Kreisebene, Kreispolizeibehörden genannt. Dies sind in kreisfreien Städten 18 Polizeipräsidentinnen/Polizeipräsidenten, in den Kreisen die 29 Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden. Damit entspricht die örtliche Struktur der Polizei der kommunalen Gebietsstruktur (Einräumigkeit der Verwaltung). Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei ergeben sich im Wesentlichen aus dem Polizeigesetz des Landes NRW sowie der Strafprozessordnung, die örtliche und sachliche Zuständigkeit aus dem Polizeiorganisationsgesetz des Landes NRW. Das MIK führt die oberste Dienst- und Fachaufsicht über alle Polizeibehörden, d. h., es überwacht die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und gibt grundlegende Zielsetzungen vor. Es wird dabei fachbezogen unterstützt durch drei Landesoberbehörden der Polizei:

- das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei (LAFP),
- das Landeskriminalamt (LKA) und
- das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD).

Die äußere Aufbauorganisation gliedert sich demnach wie folgt:



Die Landesoberbehörden nehmen landeszentral Aufgaben wahr: Das Landeskriminalamt konzentriert sich dabei im Wesentlichen auf Kriminalitätsangelegenheiten, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste ist zuständig für Einsatz, Verkehr und Technik. Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei ist neben der Aus- und Fortbildung zuständig für das jährliche landesweite Nachersatz- und Versetzungsverfahren sowie die dienstrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.

Alle Kreispolizeibehörden verfügen heute über eine kernaufgabenorientierte Aufbauorganisation. Das bedeutet, dass die Behörden unterhalb der Behördenleitung (Polizeipräsidentin/Polizeipräsident bzw. Landrätin/Landrat) in vier Direktionen (Zentrale Aufgaben, Gefahrenabwehr/



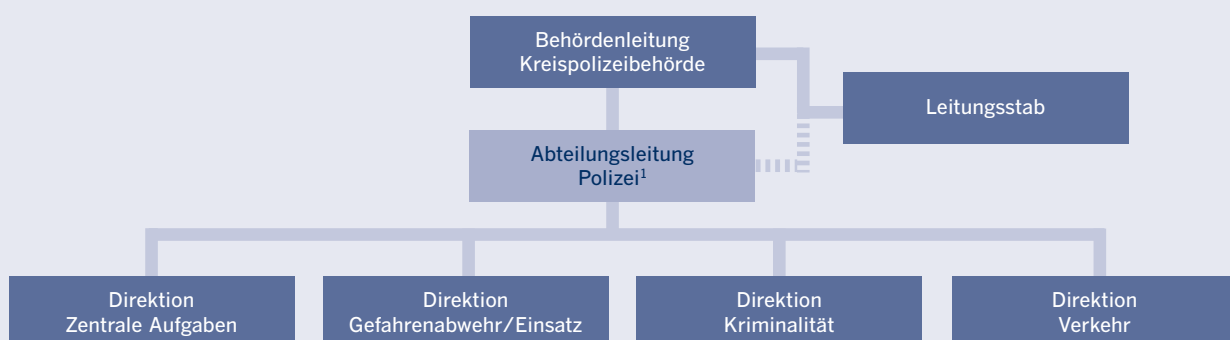
Einsatz, Kriminalität und Verkehr) gegliedert sind. Dabei findet sich in Polizeipräsidiien grundsätzlich dieselbe Struktur wie in den Landratsbehörden. Eine Abweichung besteht lediglich darin, dass der Behördenleitung einer Landratsbehörde eine Abteilungsleitung Polizei nachgeordnet ist. Damit wird die Landrätin bzw. der Landrat angesichts der vielfältigen kommunalen Aufgaben entlastet. Die Behörden- bzw. Abteilungsleitung wird bei der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben überdies durch einen Leitungsstab unterstützt.

Darüber hinaus bestehen für bestimmte schwerwiegende Straftaten oder besondere Einsatzanlässe besondere Zuständigkeiten, nach dem bestimmte Kreispolizeibehörden auch Aufgaben über ihren eigentlichen räumlichen Zuständigkeitsbereich hinaus wahrnehmen. So ist zum Beispiel die Bekämpfung der Schwerkriminalität auf 16 Hauptstellen konzentriert, die Bekämpfung der Schwerkriminalität auf 6 Behörden. Für die Überwachung von ca. 2.000 km Autobahn sind darüber hinaus

die Polizeipräsidiien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster in den 5 Regierungsbezirken zuständig, für über 900 km Wasserstraßen landeszentral das Polizeipräsidium Duisburg mit seiner Wasserschutzpolizeidirektion.

Kernaufgaben der Polizeiarbeit

Um eine effektive und effiziente Wahrnehmung der polizeilichen Kernaufgaben Gefahrenabwehr / Einsatzbewältigung, Kriminalitätskontrolle und polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit zu gewährleisten, entwickeln die Kreispolizeibehörden Sicherheitsprogramme. In diesen Programmen werden directionsübergreifend Strategien zur Verbesserung der örtlichen Sicherheitslage festgelegt. Erforderliche Konsequenzen werden durch die jährliche Analyse, Bewertung und ggf. Anpassung der Programme zeitnah gezogen.



1 bei Landrätinnen/Landräten als Kreispolizeibehörden

Gefahrenabwehr / Einsatz

Der größte Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei NRW ist zuständig für die Bewältigung des täglichen Einsatzgeschehens. Sie erfüllen ihre vielfältigen Aufgaben rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr. Das Tätigkeitsfeld erstreckt sich über die Bearbeitung von Notrufen 110, die Verkehrsunfallaufnahme, die Bewältigung von Demonstrationen bis hin zum Einsatz von Spezialeinheiten bei Einsätzen mit hohem Gefahrenpotenzial und die Mitwirkung bei der Kriminalitätsbekämpfung.



Die Leitstellen der Polizei sind für die Entgegennahme und Bearbeitung der Notrufe 110 zuständig. Das gesamte Einsatzgeschehen wird hier koordiniert und dokumentiert. Der Aufgabenbereich des Wachdienstes beinhaltet die schnelle und kompetente Bewältigung des täglichen Einsatzgeschehens. Jeder Einsatz ist für die betroffenen Bürger eine außergewöhnliche, belastende und oftmals einmalige Situation. Hierbei ist der Polizei eine schnelle Reaktion besonders wichtig. Darüber hinaus gehört die sichtbare Präsenz zu den wesentlichen Aufgaben des Wachdienstes. Die Bezirksbeamtinnen und -beamten repräsentieren die Polizei als „Schutzmann vor Ort“, halten persönlichen Kontakt zur Bevölkerung, den lokalen

Institutionen und stehen als Ansprechpartner zur Verfügung. Ihr Aufgabenspektrum ist vielfältig. Es reicht von der Ermittlungsarbeit bei Verkehrsverstößen bis hin zum Vollstrecken von Haftbefehlen.

In ziviler Kleidung und für die Bevölkerung daher meist nicht erkennbar sind die Beamtinnen und Beamten der Einsatztrupps unterwegs. Sie beschäftigen sich u. a. mit der Bekämpfung der Straßenkriminalität.

Die Bereitschaftspolizei wird z. B. bei Demonstrationen oder Fußballspielen eingesetzt. Die Beamtinnen und Beamten sind für derartige Einsätze besonders fortgebildet und ausgestattet. Der Einsatz der Bereitschaftspolizei erfolgt auch in anderen Ländern der Bundesrepublik. Außerdem unterstützt sie die Kreispolizeibehörden bei der Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung sowie der sichtbaren Präsenz, der Polizei „auf der Straße“.

Weitere unverzichtbare Beiträge zur Aufgabenbewältigung leisten die Landesreiterstaffeln, die Diensthundführerinnen und -führer, die Wasserschutzpolizei, die Fliegerstaffel, die Spezialeinheiten, die Personenschutzkommandos sowie der Polizeigewahrsamsdienst.

Kriminalitätsbekämpfung

Die Bekämpfung der Kriminalität ist ein wichtiger Beitrag für die öffentliche Sicherheit und umfasst die repressive Kriminalitätsbekämpfung (Strafverfolgung), die Kriminalprävention (Vorbeugung) und den Opferschutz.

Bei der Strafverfolgung liegt das Augenmerk auf der beweiskräftigen Klärung von Straftaten, um eine justizielle Ahndung zu ermöglichen. Die Bearbeitungsfelder sind vielfältig und orientieren sich an den Kriminalitätsphänomenen. Hierbei stehen neben der Bekämpfung der Massenkriminalität insbesondere die Bekämpfung der politisch motivierten sowie der organisierten Kriminalität, der Computer- und Internetkriminalität (Cybercrime) und des Wohnungseinbruchs im Fokus.



Ermittlungsverfahren können auch überregional durch bestimmte Kreispolizeibehörden, das Landeskriminalamt oder behördenübergreifende Ermittlungsgruppen geführt werden.

Die Aufgaben in einem Ermittlungsverfahren beginnen im Regelfall mit der Anzeigenaufnahme. Es erfolgt die Aufnahme des Tatortes und die Vernehmung von Geschädigten, Zeugen und Beschuldigten. Über diese Standardmaßnahmen hinaus gibt es eine Vielzahl von Ermittlungsmaßnahmen, deren rechtliche Grundlagen sich im Wesentlichen aus der Strafprozessordnung ergeben. Mit Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Unterstützt wird die Aufklärung von Straftaten durch moderne Technik, Datenverarbeitungssysteme und fundierte aktuelle Erkenntnisse und Methoden aus der Kriminalwissenschaft, wie z. B. DNA-Analysen und chemische oder physikalische Untersuchungen.

Kriminalitätsphänomene verändern sich, sodass auch die strategische Ausrichtung der Kriminalitätsbekämpfung ständig weiterentwickelt wird. Es gilt frühzeitig, innovativ und konsequent auf die sich zum Teil schnell verändernden Vorgehensweisen von Tätern zu reagieren. Für den Bereich der Computer- und Internetkriminalität wurde aus diesem Grunde beim Landeskriminalamt ein Kompetenzzentrum zur Bekämpfung dieser Delikte und Unterstützung der Kreispolizeibehörden eingerichtet, in dem spezialisierte polizeiliche, technische und wissenschaftliche Bedienstete tätig sind.

Kriminalprävention ist vor allem eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Andere staatliche und nichtstaatliche Stellen, die Wirtschaft, die Medien sowie die Bürgerinnen



und Bürger leisten eigene Beiträge und übernehmen Verantwortung. Die Polizei unterstützt diese durch Aufklärung, Information und vorbeugende Hinweise. Dazu gibt es in allen Kreispolizeibehörden und dem Landeskriminalamt speziell fortgebildete Bedienstete und technische Beratungsstellen. In Ordnungspartnerschaften und kriminalpräventiven Gremien mit den Kommunen arbeitet die Polizei mit wichtigen Partnern vertrauensvoll zusammen.

„Riegel vor! Sicher ist sicherer!“ ist eine Präventionskampagne gegen den Wohnungseinbruch in Nordrhein-Westfalen. Mit dieser Kampagne appelliert die Polizei an die Bürgerinnen und Bürger, eigene Maßnahmen zum Einbruchschutz zu treffen und fordert Bürgerinnen und Bürger auf, verdächtige Wahrnehmungen über den Notruf 110 der Polizei mitzuteilen.

Opferschutz ist als Grundgedanke im polizeilichen Handeln fest verankert. Ziel der Polizei ist es, Opfer von Straftaten besser über ihre Rechte und Beratungsmöglichkeiten zu informieren und die Opfer so zu betreuen, dass psychische Beeinträchtigungen und ein erneutes „Zum-Opfer-Werden“ (Viktimisierung) vermieden werden. Die Opfer werden – soweit nötig – an entsprechende private oder staatliche Hilfeeinrichtungen vermittelt. Die Polizei arbeitet aus diesem Grund eng mit Einrichtungen und Vereinen der Opferhilfe zusammen.

Verkehr

Die Verbesserung der Verkehrssicherheit hat in NRW einen hohen Stellenwert. Hierzu leistet die Polizei mit ihrer Verkehrssicherheitsarbeit einen unverzichtbaren Beitrag. NRW weist im bundesweiten Vergleich seit Jahren die niedrigste Verunglücktenhäufigkeitszahl (Verunglück-

te pro 100.000 Einwohner) aller Flächenländer auf. Die Senkung der Zahl der Verkehrstoten und der Verletzten ist weiterhin das vorrangige Ziel der Verkehrssicherheitsarbeit in NRW. Die Polizei konzentriert sich dazu auf die Verkehrsunfallprävention und die Verkehrsüberwachung, wirkt aber auch bei der sicheren Gestaltung des Verkehrsraums mit. Sie berät besonders gefährdete Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, setzt Präventionsprojekte wie z. B. „Crash Kurs NRW“ um, bei dem Jugendlichen emotional und eindrucksvoll die schlimmen körperlichen und seelischen Folgen von Verkehrsunfällen vor Augen geführt werden. Des Weiteren informiert die Polizei andere Träger der Verkehrssicherheitsarbeit, z. B. über Gefahrenstellen im Verkehrsraum und Erkenntnisse aus dem Verkehrsunfalllagebild. Für einen nachhaltigen Schutz der Menschen vor Verkehrsunfällen konzentriert sich die Polizei auf die Bekämpfung der Ursachen und Folgen der Verkehrsunfälle mit Personenschaden, insbesondere in den Handlungsfeldern „Geschwindigkeit“, „Alkohol/Drogen“ sowie „Sicherheitsgurte/Kinderrückhaltesysteme“. Die in NRW erstmals konzipierten landesweiten Geschwindigkeitskontrollen der Polizei und der Kommunen (24-Stunden-Blitz-Marathon) haben sich zu einem bundes- und europaweit anerkannten Konzept zur Verringerung schwerer Verkehrsunfälle entwickelt. Diese Einsätze finden mittlerweile in allen Ländern Deutschlands und in vielen europäischen Staaten statt.

Internationale Zusammenarbeit

Internationale Zusammenarbeit ist ein unverzichtbares Instrument in allen Aufgabenbereichen der Polizei NRW. Mit den Niederlanden und Belgien arbeitet die Polizei NRW insbesondere in den Grenzgebieten eng zusammen. Neben einem regelmäßigen Informationsaustausch, gemeinsamen Streifen und gemeinsamen Einsätzen existieren in Heerlen, Herzogenrath/Kerkrade und in Borken-Sudewick/Dinxperlo auch gemeinsame Dienststellen.

Nordrhein-Westfalen liegt im Zentrum des „Schengen-Raums“. Viele europäische Staaten gewähren dort untereinander freien Personenverkehr. Der Verzicht auf



Personenkontrollen an den Grenzen ermöglicht aber auch Straftätern mehr Bewegungsfreiheit. Um dies auszugleichen, haben die Staaten den Informationsaustausch verbessert und Regeln der gegenseitigen Unterstützung vereinbart.

Internationale Polizeimissionen

Ferner beteiligt sich die Polizei NRW seit 1994 an internationalen Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union. Diese Aufgaben werden gemeinsam von den Polizeien der Länder und des Bundes wahrgenommen; hierbei stellt NRW den größten länderpolizeilichen Personalanteil. Bisher waren mehr als 700 nordrhein-westfälische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Auslandsmissionen eingesetzt.

Personal

Die Polizei NRW nimmt ihre Aufgaben mit ca. 50.000 Beschäftigten wahr. Hierzu gehören nicht nur Vollzugskräfte, sondern auch Verwaltungspersonal.

Das Land NRW bietet jedes Jahr zum 1. September an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einen dreijährigen Bachelor-Studiengang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an. Es handelt sich um einen dualen Studiengang mit einem hohen Praxisanteil. Die fachpraktischen Studienzeiten werden beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei und den Ausbildungsbehörden absolviert. Die angehenden Polizeibeamtinnen und -beamten erhalten schon während ihres Studiums monatlich rund 1.000 Euro und haben die Sicherheit, dass sie nach bestandener Prüfung übernommen werden.



Logistik und Informationstechnik

Polizeilich genutzte Liegenschaften, Kraftfahrzeuge, Fluggeräte, Boote, Server und Computer, Waffen, Schutzwesten und Uniformen sind ein Teil der Logistik, die in NRW erfolgreiche Polizeiarbeit gewährleistet. Jahr für Jahr wird in dreistelliger Millionenhöhe in die zeitgemäße und leistungsfähige Ausstattung der Polizei investiert. Hierzu gehört auch ein moderner Fuhrpark, der den besonderen Ansprüchen und Anforderungen an die Polizeiarbeit gerecht wird.

Mit der Einführung des Digitalfunks wird eine der größten technischen Modernisierungen bei Behörden

Feuerwehr und Katastrophenschutz

Die nicht polizeiliche Gefahrenabwehr durch die Feuerwehren und Hilfsorganisationen wurde kontinuierlich verbessert und der Katastrophenschutz konsequent auf die Hauptgefahren wie z. B. große Unglücksfälle, Extremwetterlagen oder Hochwasser neu ausgerichtet. In dem Zeitraum von 2006 bis 2012 wurden vom Land 47,8 Mio. Euro investiert.

Feuerschutz und Hilfeleistung – auch bei Katastrophen – sind in erster Linie Aufgaben der Gemeinden und Kreise. Das Land unterstützt sie hierbei finanziell, im Bereich des Feuerschutzes mit einer jährlichen Investitionspauschale. Das MIK beaufsichtigt und koordiniert. Hier ist auch die Geschäftsstelle des Krisenstabes der Landesregierung angesiedelt, der im Fall eines landesweiten

und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben realisiert. Bundes- und landesweit werden diese Institutionen künftig mit einem einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystem kommunizieren. 50 Polizeibehörden, 396 Kommunale Feuerwehren, 88 Werkfeuerwehren, 29 Berufsfeuerwehren, 241 Einsatzeinheiten von Hilfsorganisationen und Katastrophenschutz werden dann den Digitalfunk in NRW nutzen. 110 Leitstellen und 23.000 Fahrzeuge werden ausgestattet, 100.000 Funkgeräte beschafft und konfiguriert.

Weitere Informationen zur Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten Sie unter dem Link

➔ <http://www.polizei.nrw.de>

oder bei den jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Polizeibehörden.

Schadensereignisses im Haus zusammentritt. Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 regelt die Grundlagen für die Vorkehrungen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände zu treffen haben, wobei sich auch private Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst) dem Land gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet haben.

Wie werden die Einsatzkräfte organisiert, ausgebildet und eingesetzt? Wann und in welchem Umfang ist überörtliche Hilfe zu leisten? Was ist im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu beachten? All das regelt das MIK unter Berücksichtigung der Belange der

kommunalen Selbstverwaltung in Form von allgemeinen Weisungen, etwa zur Führung, Ausstattung und Ausbildung.

Das Zusammenwirken über die Grenzen der Gemeinden und Kreise hinweg wurde durch die Vereinheitlichung der überörtlichen Hilfe, die Modernisierung der Ausstattung und die Einrichtung des Krisenstabes der Landesregierung beim MIK zielgerichtet weiterentwickelt.

Der Feuerschutz in Nordrhein-Westfalen wird derzeit wahrgenommen von:

**29 Berufsfeuerwehren mit
8.948 Angehörigen**

**396 Freiwilligen Feuerwehren mit
85.204 Angehörigen und**

**88 Werkfeuerwehren mit
5.633 Angehörigen**



Die Kommunen als Träger der Aufgaben für den Feuerschutz und die Hilfeleistungen wendeten 2012 für Personal-, Sach- und Investitionskosten 1.099,2 Mio. Euro auf. Aus der Feuerschutzsteuer leitete das Land als Investi-



tionspauschale seit 2006 gleichbleibend Zuwendungen in Höhe von 35,62 Mio. Euro an die Kommunen weiter.

Die Angehörigen der Berufs-, Werk- und Freiwilligen Feuerwehren werden in Nordrhein-Westfalen am Institut der Feuerwehr in Münster zentral aus- und fortgebildet. Diese größte Feuerwehrausbildungsstätte führt jährlich rund 470 Lehrgänge und Seminare mit etwa 11.300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch. Dem Institut angegliedert ist das Technische Kompetenzzentrum (TK) als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuer- und Katastrophenschutzes gemäß § 3 Abs. 2 FSHG. Hierzu gehören die Aufgaben Qualitätssicherung, Beratung und Service sowie Normung. In Nordrhein-Westfalen sind im Bereich Feuerschutz und Hilfeleistung mehr als 115.000 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufs- und der Jugendfeuerwehren sowie ca. 5.600 Angehörige der Werkfeuerwehren tätig (Stand 1. Januar 2013).

Im Bereich des Zivilschutzes führen das Land und die Gemeinden im Verteidigungsfall die Vorschriften des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) aus. Ziel des Zivilschutzes ist der Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten, der Betriebe oder anderer Einrichtungen sowie des Kulturgutes vor Kriegseinwirkungen.

Im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit zwischen MIK und Bundeswehr ist das Landeskommmando Nordrhein-Westfalen seit 2007 erster Ansprechpartner des Landes. Zusammen mit den unterstellten Bezirks- und Kreisverbindungskommandos sowie den neuen Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskompanien leistet das Landeskommmando einen wichtigen Beitrag zur gemeinsamen Gefahrenabwehr und Katastrophenhilfe.



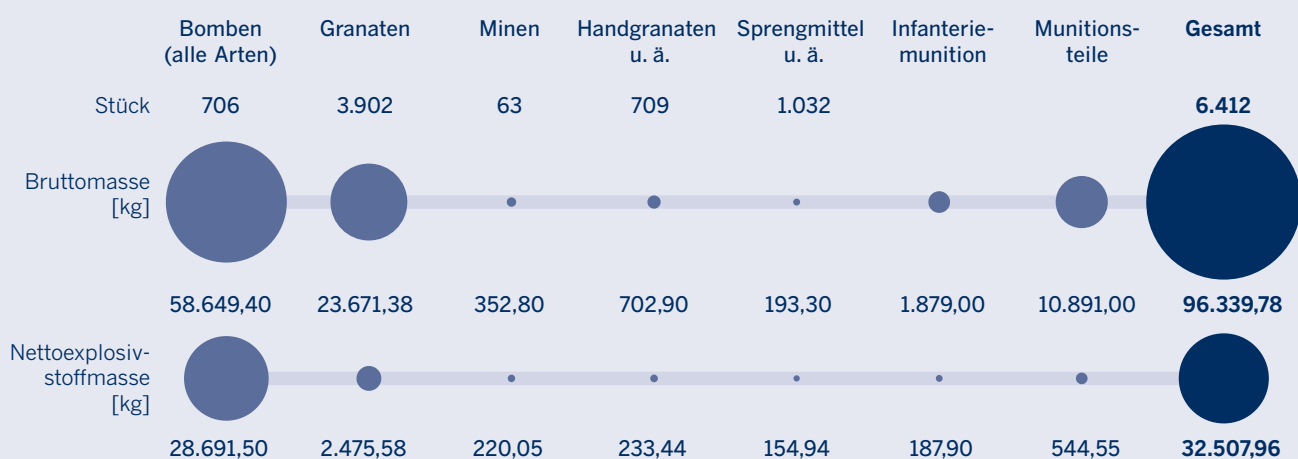
Kampfmittelbeseitigung

Das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen war im II Weltkrieg von den alliierten Bombenangriffen und den Kämpfen um das Rheinland stark betroffen.

Zur Suche und Beseitigung von noch häufig entdeckten Kampfmitteln aus dieser Zeit unterhält das Land Nordrhein-Westfalen bei den Bezirksregierungen Arnsberg (für

die Bezirke Arnsberg, Detmold und Münster) und Düsseldorf (für die Bezirke Düsseldorf und Köln) einen Kampfmittelbeseitigungsdienst, der jährlich immer noch etwa 6.400 Sprengkörper mit einer Bruttomasse von mehr als 96 Tonnen (netto ca. 32,5 Tonnen Explosivstoff) beseitigt.

Im Jahr 2012 wurden folgende Kampfmittel geräumt:



Moderne Verwaltung

Grundstruktur der Landesverwaltung

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist in erster Linie Sache der Länder. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird darüber hinaus das Recht zur Selbstverwaltung gewährleistet. So bestimmt es das Grundgesetz in den Artikeln 20, 28 und 30 GG.

Vor dem Hintergrund dieser Verfassungsprinzipien gliedert sich die öffentliche Verwaltung in Deutschland in drei Ebenen:

- Bundesverwaltung auf der Ebene des Bundes,
- Landesverwaltung auf der Ebene der 16 Bundesländer,
- Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände mit derzeit 13.800 Gemeinden.

Nordrhein-Westfalen ist eines der 16 Länder der Bundesrepublik. Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 entspricht den im Grundgesetz vorgegebenen Grundsätzen. Artikel 3 der Landesverfassung legt fest, dass die Gesetzgebung dem Volk und der Volksvertretung zusteht, die Verwaltung in den Händen der Landesregierung, der Gemeinden und Gemeindeverbände liegt und die Rechtsprechung durch unabhängige Richterinnen und Richter ausgeübt wird. Artikel 78 Abs. 1 der Landesverfassung garantiert die kommunale Selbstverwaltung. Nach Artikel 78 Abs. 2 sind die Gemeinden und Gemeindeverbände grundsätzlich auch alleinige Träger der öffentlichen Verwaltung in ihrem Gebiet. Dies bedeutet, dass der Schwerpunkt der vollziehenden Gewalt auf der Ortsebene bei den die Verwaltung tragenden Gemeinden und Kreisen liegt. Auf der Seite der unmittelbaren Landesverwaltung liegt er bei der Landesregierung, den Landesministerien und den ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen. Das Land ist im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung selbst Träger seiner

Aufbau der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung

am Beispiel des Ministeriums für Inneres und Kommunales und seines Geschäftsbereichs

Oberste Landesbehörde

Ministerium für Inneres und Kommunales

Landesoberbehörden

Landeskriminalamt

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste

Landesmittelbehörden

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung
Detmold

Bezirksregierung
Düsseldorf

Bezirksregierung
Köln

Bezirksregierung
Münster

Untere Landesbehörden

47 Kreispolizeibehörden (18 Polizeipräsidien, 29 Landrätinnen und Landräte als Kreispolizeibehörden)

Einrichtungen

Deutsche Hochschule der Polizei, Münster

Institut für öffentliche Verwaltung NRW, Hilden

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Gelsenkirchen

Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, Hilden

Fortbildungsakademie des MIK des Landes NRW, Herne

Institut der Feuerwehr, Münster

Landesbetrieb

Information und Technik IT.NRW

Stadttor Düsseldorf



Behörden und Dienstherr des Landespersonals. Die Landesverwaltung als überörtliche und die Verwaltung der Gemeinden als lokale Gebietskörperschaft bilden den Kern der allgemeinen inneren Verwaltung. Die Gestalt der Landesverwaltung in Nordrhein-Westfalen ist im Landesorganisationsgesetz festgelegt.

Es sichert einen übersichtlichen Aufbau und klare Strukturen. Diese sind das A und O einer gut funktionierenden und bürgerorientierten öffentlichen Verwaltung. Deshalb ist die öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen dreistufig aufgebaut und eingeteilt in

- Oberste Landesbehörden,
- Landesmittelbehörden und
- Untere Landesbehörden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken aktiv bei der Landesverwaltung mit. Sie stellen somit einen wichtigen Bereich der mittelbaren Landesverwaltung dar. Oberste Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen sind

- die Landesregierung,
- die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident und
- die Landesministerien.

Landesmittelbehörden in Nordrhein-Westfalen sind

- die Bezirksregierungen und
- die Oberfinanzdirektion.

Untere Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen sind

- die Kreispolizeibehörden,
- die Finanzämter und
- die Schulämter.

Oberste, mittlere und untere Landesbehörden stehen in einer eindeutigen Aufsichtsbeziehung zueinander. Daneben ergänzen Landesoberbehörden das Organisationsschaubild der unmittelbaren Landesverwaltung. Landesoberbehörden sind Behörden, die einer obersten Landesbehörde unmittelbar unterstehen und für das ganze Land zuständig sind. Landesoberbehörden in Nordrhein-Westfalen sind beispielsweise

- das Landeskriminalamt,
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
- das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Öffentliche Einrichtungen und Landesbetriebe erweitern das Verwaltungsspektrum des Landes. Sie unterliegen in der Regel der Aufsicht einer mittleren oder obersten Landesbehörde. Einrichtungen sind Institute, Archive, Untersuchungsanstalten, Schulen, Ausbildungsstätten, Forschungsanstalten und zentrale Forschungseinrichtungen oder auch Kuranstalten. Sie haben einen eigenen Bestand an Personal und sachlichen Mitteln und werden von den Ministerien im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche errichtet. Landesbetriebe sind organisatorisch eigenständige, rechtlich aber unselbstständige Teile der Landesverwaltung, die über ein kaufmännisches Rechnungswesen verfügen und wie privatrechtliche Unternehmen bilanzieren. Die neue Organisationsform fördert den weitreichenden Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente und verbessert die Voraussetzungen für die ökonomische Steuerung der Geschäftsprozesse. Landesbetriebe können auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

Die Landesverwaltung wird aber nicht ausschließlich durch die unmittelbar handelnden Landesbehörden ausgeübt. So wirken auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mittelbar bei der Landesverwaltung mit. Ihnen, ihren Organen oder ihren leitenden Beamtinnen bzw. Beamten oder Angestellten werden Hoheitsaufgaben des Landes durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem umfassendsten Aufgabenbereich sind die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Zu den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören weiterhin

- die Kammern (z. B. die Handwerkskammer),
- die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und deren Verbände,
- die öffentlich-rechtlichen Bank- und Kreditinstitute,
- die Wasser- und Bodenverbände,
- der WDR oder auch
- die Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege.



Die Bezirksregierungen als staatliche Mittelbehörde

Die Sicherstellung eines bürgernahen Zugangs zu staatlicher Verwaltung sowie ein kontinuierlicher Austausch zwischen den Regionen und der Landesebene ist in Nordrhein-Westfalen als einwohnerstärkstem Flächenland eine besondere Aufgabe und Herausforderung. Den Bezirksregierungen kommt daher in der Verwaltung des Landes eine herausgehobene Stellung und Bedeutung zu.

Die Bezirksregierungen sind die allgemeine Vertretung der Landesregierung auf der regionalen Ebene und das zentrale Bindeglied zwischen den dort lebenden Menschen und der Landesebene. Den insgesamt rund 6.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den fünf Bezirken des Landes kommt die Aufgabe zu, die staatlichen Verwaltungsaktivitäten zu koordinieren und zu bündeln sowie die Entwicklung in allen Lebensbereichen im Bezirk zu beobachten und den zuständigen obersten Landesbehörden darüber zu berichten.

Als nachgeordnete Verwaltungsinstanz bündeln die Bezirksregierungen alle staatlichen Aufgaben der Mittel-ebene, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind. Das Aufgabenspektrum umfasst dabei seit der zum Jahresbeginn 2007 erfolgten Eingliederung der früheren staatlichen Sonderordnungsbehörden für die Bereiche Umwelt, Arbeitsschutz, Bergbau und Agrarordnung nahezu alle Bereiche des täglichen Lebens. Dies sowie die Entscheidungskompetenzen in wichtigen Planungs-, Zulassungs- und Förderverfahren und die Funktion als Kommunalaufsichts- und Schulaufsichtsbehörde unterstreichen die besondere Bedeutung der Bezirksregierungen und ihrer Funktion als zentraler und kompetenter Ansprechpartner für die in den Regionen des Landes lebenden Menschen.



E-Government in Nordrhein-Westfalen

Die rasante Entwicklung der Informationstechnik mit neuen Techniken und Anwendungen bietet der Landesverwaltung Möglichkeiten, ihre Abläufe stetig zu verbessern. Das Innenministerium hat die gesetzliche Aufgabe, den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung zu koordinieren. Dort ist auch der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) angesiedelt. In seiner Zuständigkeit werden die notwendigen Rahmenbedingungen festgelegt, unter denen die Weiterentwicklung in der Informationstechnik erfolgt. Zugleich ist das MIK Auftraggeber für eine umfassende und zentrale IT-Infrastruktur, die von allen Behörden und Einrichtungen des Landes genutzt werden kann. Ein wesentliches Ziel ist dabei, einen effizienten IT-Einsatz zu ermöglichen, Kosten zu senken und Doppelentwicklungen im Bereich der Hard- und Software zu vermeiden.

Regelmäßig erfolgt, koordiniert durch das MIK, die Weiterentwicklung der E-Government-Strategie des Landes. Unter E-Government im weiteren Sinne versteht man das Arbeiten in der Verwaltung unter Einsatz von Informationstechnik. Die Ausstattung der etwa 110.000 Büroarbeitsplätze in der Verwaltung mit moderner Hard- und Software zählt ebenso dazu wie die flächendeckende Vernetzung der Behörden und Einrichtungen des Landes untereinander oder die Nutzung von elektronischen Anwendungen.

Ein besonderer Schwerpunkt des E-Government liegt in der Bereitstellung von Informationen und elektronischen Dienstleistungen im Internet für Personen und Unternehmen außerhalb der Verwaltung. Mehr als 1.200 Internetangebote sowie zahlreiche elektronische Verwal-

tungsverfahren, die rund um die Uhr und von jedem Ort über das Internet genutzt werden können, sind sichtbare Ergebnisse der Modernisierung der Landesverwaltung in den zurückliegenden Jahren.

Die Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen nimmt eine wichtige Rolle bei der Weiterentwicklung des E-Government ein. Auch sie wird vom MIK koordiniert. Die Kooperation mit den Kommunen des Landes ist dabei von besonderer Bedeutung, da aufgrund der Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden die überwiegende Zahl der Bürgerkontakte im Kommunalbereich stattfindet. Im IT-Planungsrat, in dem Bund und Länder gemeinsam an der Weiterentwicklung des E-Government in Deutschland arbeiten, wird Nordrhein-Westfalen durch das MIK vertreten.

Landesbetrieb im Geschäftsbereich des MIK

Im Geschäftsbereich des MIK befindet sich der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) mit Sitz in Düsseldorf und Standorten in Hagen, Köln, Münster, Oberhausen und Paderborn. IT.NRW ist Dienstleistungszentrum für Informationstechnologie (IT) in der Landesverwaltung und zentraler Produzent und Anbieter des Landes für aktuelle, zuverlässige und umfassende Statistikinformationen mit rund 1.900 Stammitarbeiterinnen und -mitarbeitern. IT.NRW deckt in den IT-Geschäftsbereichen das ganze Spektrum eines Full-Service-Dienstleisters ab. Der Geschäftsbereich Statistik, der mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist, führt die zum großen Teil auf EU- und Bundesrecht beruhenden amtlichen Statistiken für das Land Nordrhein-Westfalen durch. Als Beispiele mit einer gewissen Komplexität seien genannt der alle 10 Jahre stattfindende Zensus, die Arbeitskräfteerhebungen und die Bevölkerungsstatistik.

Öffentliches Dienstrecht und Personalbewirtschaftung

Das öffentliche Dienstrecht regelt die Bedingungen, unter denen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst tätig sind. Während die Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes im Wesentlichen durch Tarifvertrag vereinbart werden, sind die Rechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten grundsätzlich gesetzlich geregelt, in erster Linie im Landesbeamtengesetz. In ergänzenden Gesetzen wie etwa dem Landesdisziplinalgesetz und in Rechtsverordnungen wie beispielsweise den Laufbahnverordnungen für verschiedene Fachbereiche der Verwaltung, der Nebentätigkeitsverordnung, der Arbeitszeitverordnung und der Freistellungs- und Urlaubsverordnung sind weitere Einzelheiten ausgeführt und konkretisiert.

Zum öffentlichen Dienstrecht gehört auch das Landespersonalvertretungsgesetz. Es regelt die Beteiligung des Personalrates – das ist die gewählte Interessenvertretung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst – an bestimmten Entscheidungen der Dienststelle. Wenn das Interesse der Gesamtheit der Beschäftigten oder das des Einzelnen bei personellen, sozialen, technologischen oder sonstigen Angelegenheiten berührt wird, ist der Personalrat durch die jeweilige Dienststelle zu beteiligen.

Das MIK ist innerhalb der Landesregierung für das Beamtenrecht und das Personalvertretungsrecht zuständig. Demgegenüber ist das Finanzministerium für das Besoldungs-, das Versorgungs- und das Beihilfenrecht sowie – gemeinsam mit dem Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen – für das die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelnde Tarifrecht zuständig. Es handelt in grundsätzlichen Fragen in enger Abstimmung mit dem MIK. Hierdurch wird insbesondere die einheitliche Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften unter allgemeinen personalpolitischen Gesichtspunkten gewährleistet.

Das öffentliche Dienstrecht wird fortlaufend an die Erfordernisse einer modernen und leistungsfähigen Verwaltung angepasst. Hierfür stehen beispielsweise die im Juli 2011 in Kraft getretene Novelle des Landespersonalvertretungsgesetzes und das im Juni 2013 in Kraft getretene Dienstrechtsanpassungsgesetz mit Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Dienstrechts. Bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode ist noch eine weitere umfangreiche Modernisierungsnovelle geplant. Die aktuellen Gesetze und Verordnungen sind im Internet unter

➔ <http://www.mik.nrw.de>

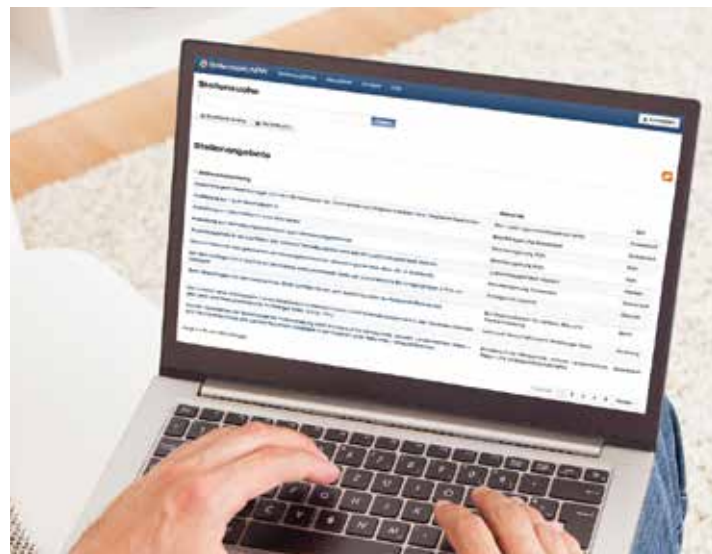
im Rechtsportal zu finden.

Neben diesen grundsätzlichen Aufgaben des öffentlichen Dienstrechts ist das MIK für die Personalplanung in seinem Geschäftsbereich zuständig. Durch ständige Anpassung der Einstellungsbedingungen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beschäftigten den sich verändernden gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden können.

Stellenanzeigen des MIK sind im Internet unter

➔ <http://www.stellenmarkt.nrw.de>

zu finden.





Personalentwicklung

Personalentwicklungskonzepte in den Behörden unterstützen die berufliche und persönliche Entwicklung der Beschäftigten.

Instrumente wie Mitarbeiterbefragungen, Führungsfeedback und formelle Mitarbeitergespräche helfen, neben regelmäßigen Beurteilungen, Potenziale zu erkennen und zu entwickeln.

Anforderungsprofile setzen Standards und bieten Orientierung.

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Betriebliches Gesundheitsmanagement will gesundheits-schädigende und -förderliche Strukturen einer Organisation aus Sicht der Beschäftigten identifizieren und nachhaltig Veränderungen für die Beschäftigten erreichen. Dabei nimmt es die Prävention in den Fokus, um Erkrankungen zu vermeiden und langfristig die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten.

Die Landesregierung hat 2011 ein verbindliches Rahmenkonzept BGM für die Landesverwaltung beschlossen. Innerhalb dieses Rahmens besteht ein ausreichender Spielraum für individuelle, auf die jeweilige Behörde abgestimmte Wege zur Implementierung eines BGM-Systems. Das MIK geht dabei den Weg eines ganzheitlich gestalteten Betrieblichen Gesundheitsmanagements, mit einer aktiven Beteiligung der Beschäftigten.

Die Akteure im Ministerium, z.B. Personalbereiche, Soziale Ansprechpartnerinnen und -ansprechpartner, Arbeitsschützer, Interessenvertretungen oder Führungskräfte sind in einem stetigen Lernprozess gefordert, auf der Grundlage belastbarer Daten, eine nachhaltige und verbindliche Struktur für das BGM zu verankern. Bei der Entwicklung zielgerichteter Maßnahmen nehmen sie vorrangig die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den Blick.

Mit den Behörden des Geschäftsbereichs und den Ressorts in NRW finden regelmäßig Erfahrungsaustausche zum BGM statt. Das MIK nimmt für NRW an einem Vergleichsring BGM von Bund und Ländern mit Unterstützung der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) teil.



Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP)

Das Grundprinzip des SAP-Ansatzes lässt sich knapp zusammenfassen in dem Satz „Kolleginnen und Kollegen helfen“. SAP sind geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren Kolleginnen und Kollegen bei psychosozialen Problemlagen helfen. Sie leisten Hilfe zur Selbsthilfe und setzen sich für ein gutes Arbeitsklima in den Behörden ein.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Im Interesse einer zeitgemäßen und effizienten Ausgestaltung der Verwaltungsabläufe befasst sich das Innenministerium mit den Grundlagen, die für die Arbeit der gesamten öffentlichen Verwaltung im Land Nordrhein-Westfalen maßgeblich sind. Die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts entwickelt es dabei so, dass

die Verwaltungsverfahren rechtssicher und bürgerfreundlich durchgeführt werden können. Die Intensivierung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den administrativen Entscheidungsprozessen bildet dabei einen wichtigen Baustein modernen Verwaltungshandelns. Hierzu gehört auch die Anpassung der bestehenden Regelungen an die Anforderungen der modernen Informations- und Kommunikationstechnik.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine wichtige Querschnittsaufgabe der allgemeinen inneren Verwaltung. Die rechtliche Grundlage bildet das Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Es fasst die grundlegenden Regelungen für eine aktive Gleichstellung und eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zusammen und entwickelt sie weiter.

Insbesondere in Zeiten des demografischen Wandels ist das Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ eine der bedeutenden Herausforderungen in der Berufswelt der kommenden Jahre. Familiengerechte Personalpolitik, die die individuelle Lebensgestaltung von Frauen und Männern berücksichtigt, bedeutet daher, sich diesen Herausforderungen zu stellen. Eine tragfähige Balance zwischen beruflichen und familiären Anforderungen führt dazu, sowohl die Leistungsfähigkeit als auch die Zufriedenheit der Beschäftigten zu erhalten.

Nach dem Landesgleichstellungsgesetz bestellt jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit weitreichenden Rechten ausgestattet. Sie wirkt als Angehörige der Verwaltung bei allen Vorschriften und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben könnten. Dies gilt z.B. für alle personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen. Das Landesgleichstellungsgesetz verpflichtet die Dienststellen darüber hinaus zur Aufstellung von Frauenförderplänen,



die jeweils für drei Jahre gelten. Diese Pläne sind die Grundlage zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur Erhöhung des Frauenanteils in den Behörden und Einrichtungen.

Ziel der Gleichstellung ist es, die Chancengleichheit zwischen den Beschäftigten beiderlei Geschlechts aktiv zu fördern, vorhandene Barrieren zu beseitigen und gleichstellungsfördernde Maßnahmen zu unterstützen. Dies sind Schritte auf dem Weg zur Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern.

Aus- und Fortbildung

Im Geschäftsbereich des MİK findet an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung an den dezentralen Standorten Köln, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Dortmund, Münster und Bielefeld die Ausbildung des gehobenen Dienstes (Polizei, allgemeine innere Landesverwaltung, Kommunalverwaltungen, Rentenversicherungsträger) statt. Seit 2010 wird diese Ausbildung in allen Studiengängen als Bachelor-Studiengang angeboten.

Ebenso erfolgt im Geschäftsbereich die Ausbildung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst.

Daneben bilden einige Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des MİK auch in marktgängigen Berufsfeldern wie z. B. Fachinformatik und Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek – sowie Verwaltungsfachangestellte/r aus.

Die ressortübergreifende Weiterqualifizierung der Landesbeschäftigten wird von der Fortbildungsakademie des Innenministeriums konzipiert und in der Akademie Mont

Bibliothek des Landtags NRW



Genis in Herne durchgeführt. Das Angebot der Akademie umfasst neben dem vielfältigen Jahresprogramm auch maßgeschneiderte Seminare für Kunden und die Durchführung von Fachtagungen, Symposien und anderen Großveranstaltungen. Darüber hinaus wird IT-gestütztes Lernen über eine webbasierte E-Learning-Infrastruktur im Rahmen der eAkademie angeboten.

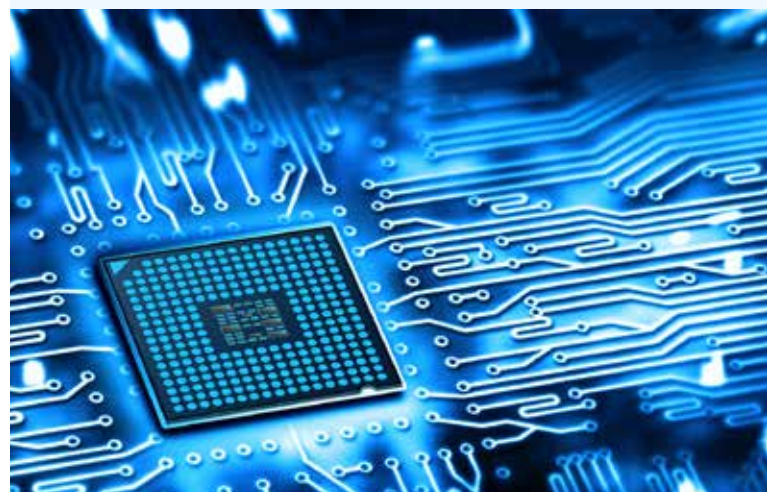
Das IT-Fortbildungsprogramm wird durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) ressortübergreifend organisiert, wobei das Angebot auch anderen öffentlichen Stellen im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung steht.

Für die Fortbildung im Bereich der Informationstechnik stellt das Ministerium sowohl in Form von Präsenzveranstaltungen als auch E-Learning-Lehrgängen allen Landesbediensteten ein umfassendes Lehrgangsangebot bereit, das flexibel an die jeweiligen Anforderungen angepasst werden kann. Von der Möglichkeit, sich in der Informations- und Kommunikationstechnik zeitnah und ausreichend fortzubilden, machen derzeit jährlich mehr als 15.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gebrauch.

Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO)

Im MIK ist seit November 2013 die Funktion des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) angesiedelt. Der CIO ist unmittelbar dem Minister zugeordnet und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Dauerhafte strategische Steuerung der IT innerhalb der Landesverwaltung, gemeinsam mit allen Ressorts der Landesregierung.
- Ausbau von E-Government und Open Government – auch in Abstimmung mit den Kommunen –, zum Beispiel bei elektronischen Bürgerdiensten, Verbesserung der Transparenz und der Bürgerbeteiligung (E-Partizipation).
- Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im IT-Planungsrat und dessen Gremien. Hier steht die Zusammenarbeit mit Bund und Ländern bei konkreten Projekten ebenso im Blickpunkt wie die Weiterentwicklung der föderalen IT-Infrastruktur und die Vereinbarung gemeinsamer IT-Standards.
- Öffentlichkeitsarbeit für Informationstechnik, Open Government, E-Government, zum Beispiel durch die Teilnahme an Messen, Konferenzen und anderen IT-Veranstaltungen. Hierzu gehört auch der regelmäßige Kontakt zur Wirtschaft und zu Verbänden.



Ausländerrecht

Migration und Integration

In Nordrhein-Westfalen leben laut Zensus 2011 1,6 Mio. Ausländerinnen und Ausländer, die aus den unterschiedlichsten Gründen aus dem Ausland nach Deutschland gekommen sind. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von rund 9 Prozent. Es sind vor allem familiäre und humanitäre Hintergründe, hier insbesondere der Schutz vor Verfolgung sowie der Wunsch nach Arbeit und Ausbildung, die diese Menschen hierher geführt haben.



Einfluss des europäischen Rechts

Aufgabe des MIK ist es, Vorschläge zur Änderung des Ausländerrechts zu begleiten, die auf europäischer Ebene beraten werden. Das Ministerium fungiert dabei als Bindeglied zwischen der EU, dem Bund und den Kommunen. Wesentliche Themenfelder sind in diesem Zusammenhang Fragen, die sich aus der Erweiterung der EU, der zunehmenden Mobilität der Unionsbürger und der Anziehungskraft der EU für Drittstaatsangehörige ergeben. Neben einem einheitlichen europäischen Asylsystem sind weitere Themen gemeinsame Ansätze für die humanitäre Aufnahme von Flüchtlingen sowie die Festlegung vereinfachter Verfahren für nicht-europäische Ausländerinnen und Ausländer, die in den Mitgliedstaaten der EU arbeiten möchten.

Ein weiteres Beispiel für den wachsenden Einfluss des europäischen Rechts ist die „Unionsbürger-Richtlinie“ 2004/38/EG vom 29. April 2004, die es den Angehörigen der Mitgliedstaaten erlaubt, ihren Wohnort in der gesamten EU frei zu wählen, ein Gewerbe zu betreiben, eine Dienstleistung zu erbringen oder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Mit dem Freizügigkeitsgesetz/EU hat Deutschland diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Ausländerbehörden

Die für Einreise und Aufenthalt maßgeblichen europäischen und bundesrechtlichen Vorschriften, die das Handeln der Ausländerbehörden bestimmen, unterscheiden nach Herkunft und Aufenthaltszweck der Ausländerin oder des Ausländers. Von zentraler Bedeutung ist dabei das Aufenthaltsgesetz. Aufgabe der Ausländerbehörden ist es, diese Vorschriften umzusetzen. Zu diesem Zweck erteilen sie einerseits Aufenthaltserlaubnisse und fördern die Integration der hier rechtmäßig und auf Dauer lebenden Ausländerinnen und Ausländer. Andererseits beenden sie unrechtmäßige Aufenthalte. Ausländerbehörden sind grundsätzlich die Ordnungsbehörden der Kreise, soweit nicht die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Zentralen Ausländerbehörden zuständig sind.

Die Aufsicht über die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte führt die zuständige Bezirksregierung. Das MIK wirkt als oberste Aufsichtsbehörde darauf hin, dass das geltende Recht in Nordrhein-Westfalen einheitlich angewendet wird. Das MIK nimmt darüber hinaus Einfluss auf die Gesetzgebung des Bundes im Bereich des Ausländerrechts.

Ausländische Arbeitnehmer

Die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt spielt als Grund der Einreise in Nordrhein-Westfalen traditionell eine besondere Rolle. Aktuell wird die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland immer wichtiger. Mit



dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie 2009/50/EG der Europäischen Union (EU) können Menschen mit Hochschulabschluss, die nicht aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz kommen, seit dem 01. August 2012 unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte Blaue Karte EU bekommen. Daneben gibt es besondere Bestimmungen für die Zuwanderung in Wissenschaft und Forschung.

Humanitäre Hilfe für Schutz suchende Menschen

Das MIK stimmt mit der Bundesregierung und den anderen Ländern die aufenthaltsrechtlichen Regelungen ab, mit deren Hilfe die gezielte Wiederansiedlung von Personengruppen (Resettlement) ermöglicht werden soll, die in Nordrhein-Westfalen nicht nur vorübergehend humanitäre Hilfe erhalten. Aufnahme und Unterbringung dieser Flüchtlinge in den Städten und Gemeinden organisiert das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Asyl

Für Menschen, die in Deutschland um Asyl nachsuchen, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz vorliegen. Die Bundesländer und die Kommunen sorgen insbesondere für die Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden während des Asylverfahrens. Nähere Informationen zum Asylrecht und zum Asylverfahren enthält das Internetangebot des BAMF unter www.bamf.de

Die um Asyl nachsuchenden Ausländerinnen und Ausländer werden nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Nordrhein-Westfalen erhält nach diesem Schlüssel ca. 21 % dieses Personenkreises.

Asylsuchende sind nach dem Asylverfahrensgesetz verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen. Nordrhein-Westfalen unterhält solche Einrichtungen in mehreren Gemeinden. Nach dem Aufenthalt in den Einrichtungen des Landes werden die Flüchtlinge von den Gemeinden aufgenommen. Das Land beteiligt sich an den Kosten der Gemeinden, die diesen durch die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen entstehen.

Beendigung des Aufenthaltes

Kommen ausländische Staatsangehörige ihrer gesetzlichen Ausreisepflichtung nicht freiwillig nach, wird diese zwangsweise im Wege der Abschiebung durchgesetzt. Vor jeder Abschiebung stellen die Ausländerbehörden fest, ob der Ausreise rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die ggfs. zur vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzung der zwangsweisen Rückführung führen können. Ist ausländischen Staatsangehörigen die Ausreise vorübergehend nicht möglich, stellt die Ausländerbehörde für diesen Zeitraum in der Regel eine Duldung aus.

Nordrhein-Westfalen gibt der freiwilligen Ausreise den Vorzug vor zwangsweisen Rückführungsmaßnahmen. Es gewährt daher bedürftigen rückkehrinteressierten Ausländerinnen und Ausländern finanzielle Zuschüsse, insbesondere zu den Reisekosten. Darüber hinaus fördert es die Einrichtung von Rückkehrberatungsstellen, die ihrerseits rückkehrwillige Ausländerinnen und Ausländer unterstützen. Ziel dieser Hilfe ist es, Perspektiven für eine dauerhafte wirtschaftliche und soziale Reintegration im Heimatland aufzuzeigen.

Einbürgerung

Ein großer Teil der Ausländerinnen und Ausländer lebt seit über acht Jahren in Deutschland, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen. Das Staatsangehörigkeitsrecht regelt für diese Menschen unter anderem die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben und ist insofern an integrationspolitischen Zielen ausgerichtet. Die Einbürgerung dient dabei in erster Linie der rechtlichen Integration der in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer. Rechtliche Integration bedeutet, seinen Status durch Zuerkennung der vollen staatsbürgerlichen Rechte, wie z. B. das aktive und passive Wahlrecht, zu verbessern. Die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt, muss also von den Betroffenen auch gewollt sein. Eine Ausnahme hiervon stellt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland für Kinder von seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebenden ausländischen Eltern dar.

Das Einbürgerungsrecht ist als Bestandteil des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) Bundesrecht. Ausführungsvorschriften finden sich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesinnenministeriums zum Staatsangehörigkeitsrecht und in den hierzu von den Innenministerien bzw. -senaten der Länder herausgegebenen Begleiterlassen.

Einbürgerungsbehörden sind im Land Nordrhein-Westfalen die großen Städte und die Kreise. Das MIK ist die oberste Fachaufsichtsbehörde, die auf eine landeseinheitliche Handhabung der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten hinwirkt.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger können ihren Status durch Einbürgerung verbessern. Das ist jedoch an bestimmte Integrationsleistungen geknüpft. Hierzu zählen folgende Kriterien: Mindestinlandsaufenthalt, Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes sowie zur Achtung der deutschen Gesetze, gesicherter Lebensunterhalt, Straffreiheit, Kenntnisse der



deutschen Sprache sowie der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Mit diesen Einbürgerungsvoraussetzungen soll einerseits im Interesse der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger erreicht werden, dass sie sich leichter in die deutschen Lebensverhältnisse eingliedern. Andererseits soll vermieden werden, dass auch den Ausländerinnen und Ausländern ein „Daueraufenthaltsrecht“ durch Einbürgerung ermöglicht wird, die keine oder nur eine geringe Bereitschaft zeigen, sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einzufügen.

Grundsätzlich erfolgt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband erst dann, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer die Herkunftsstaatsangehörigkeit aufgegeben hat. In bestimmten Fällen lässt das Staatsangehörigkeitsrecht ausnahmsweise Mehrstaatigkeit zu, z. B. bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern.

Härtefallkommission

Ausländische Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen, die ohne Aufenthaltstitel hier leben und nach den Vorschriften des Ausländerrechts Deutschland verlassen müssen, können sich in besonders gelagerten Ausnahmefällen an die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen wenden.

§ 23 a des Aufenthaltsgesetzes, der am 01.01.2005 in Kraft getreten ist, bietet die Basis dafür: Bei einem besonderen Härtefall kann die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen die zuständige Ausländerbehörde ersuchen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Auf der Grundlage des Ersuchens darf die Ausländerbehörde dann – abweichend von den gesetzlich festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen – eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Bereits 1996 hatte Nordrhein-Westfalen als Vorreiter auf freiwilliger Basis eine Härtefallkommission eingerichtet, die im Rahmen des allgemein geltenden Ausländerrechts Empfehlungen aussprechen und in vielen Einzelfällen soziale Verbesserungen erreichen konnte.

Inzwischen haben auch alle anderen Bundesländer Härtefallkommissionen eingerichtet und machen von diesem sehr bewährten Instrument Gebrauch.

Die Härtefallkommission ist ein weisungsfreies und unabhängiges Gremium des Landes Nordrhein-Westfalen. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter von Flüchtlingsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden, der evangelischen und katholischen Kirche und der Landesregierung an. Das Härtefallverfahren bezieht nicht-staatliche Organisationen in schwierige ausländerrechtliche Entscheidungen ein und hat somit den Dialog zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen institutionalisiert.

Seit Januar 2005 wurde die Härtefallkommission in rund 3.700 Fällen angerufen (Stand: Juli 2013). Die Kommission hat alle Angelegenheiten gründlich beraten und die

für und gegen ein Begehren sprechenden Argumente genau abgewogen. Sie konnte letztendlich in sehr vielen Fällen ein Ersuchen an die Ausländerbehörden richten. Diese sind fast immer den Entscheidungen der Härtefallkommission gefolgt. Dadurch konnte den Betroffenen eine Zukunftsperspektive gegeben werden.



Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen besteht seit inzwischen mehr als 17 Jahren, davon die letzten acht Jahre auf der gesetzlichen Grundlage des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes. Die Härtefallkommission ist mittlerweile ein bewährtes Instrument im Bereich des Ausländerrechts, das in Nordrhein-Westfalen schon eine lange Tradition hat und von allen Beteiligten akzeptiert und geschätzt wird.

Präsenz auf allen politischen Ebenen

Das Ministerium für Inneres und Kommunales zwischen Verwaltung und Politik

Als eine oberste Landesbehörde in Nordrhein-Westfalen arbeitet das MIK mit seinen rund achthundert Beschäftigten an der Schnittstelle zwischen Parlament und Verwaltung. Es handelt meist nicht in unmittelbarem Bürgerkontakt, sondern entwickelt Grundsätze und bereitet Gesetze und Rechtsverordnungen vor, erarbeitet Durchführungsbestimmungen und klärt Zweifelsfragen, gibt Erlasse heraus und übt die Dienst- und Fachaufsicht über nachgeordnete Behörden aus.

Das alles geschieht im engen Kontakt mit anderen Ministerien und Behörden, mit den Bundesländern und dem Bundesinnenministerium, dem Landtag und den gesellschaftlich relevanten Einrichtungen, Verbänden und Vereinen.

Der Geschäftsbereich des MIK wird institutionell durch die staatlichen Mittelinstanzen, die Polizeibehörden und das besondere Verhältnis zu den Kommunen geprägt. Das Ministerium ist dabei Aufsichtsbehörde für die fünf Bezirksregierungen, im Bereich der Polizei für die drei Landesoberbehörden und 47 Kreispolizeibehörden (18 Polizeipräsidien und 29 Landrätinnen und Landräte als Kreispolizeibehörden) sowie verschiedene Landesbetriebe und Einrichtungen, die in der Organisationsstruktur eine eigene Stellung einnehmen.

Ein besonderes Verhältnis besteht zu den Gemeinden und den Gemeindeverbänden. Sie sind keine dem MIK nachgeordneten Behörden, sondern als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigenständige Rechtspersonen. Sie unterliegen daher auch nicht seiner „Behördenaufsicht“. Die verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltung bedingt in dieser Hinsicht eine reine Rechtsaufsicht über den kommunalen Raum. Diese wird auch als „Kommunalaufsicht“ bezeichnet.

Der Landtag repräsentiert die gesetzgebende Gewalt und kontrolliert zugleich die vollziehende Gewalt bzw. die Landesregierung und damit natürlich auch das MIK. Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse setzt der Landtag eine Reihe von Ausschüssen ein. So befassen sich der Innenausschuss und der Ausschuss für Kommunalpolitik intensiv mit der allgemeinen Arbeit des MIK.

Der Hauptausschuss, das sogenannte Parlamentarische Kontrollgremium und die G 10-Kommission überwachen daneben speziell den Verfassungsschutz. Eine Besonderheit stellt der Petitionsausschuss des Landtags dar. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann diesem Ausschuss mit Eingaben, Beschwerden oder einem Gesuch unmittelbar Anstöße zur Kontrolle der Verwaltung und in Ausnahmefällen sogar zur Gesetzgebung geben. Das MIK gibt Stellungnahmen zu Petitionen ab, erteilt dem Ausschuss Auskünfte und stellt bei Bedarf Akten zur Verfügung. In einem großen Teil der Petitionen, die den Aufgabenbereich des MIK betreffen, geht es um ausländerrechtliche Angelegenheiten. Damit der Landtag seine Kontrollfunktion effektiv wahrnehmen kann, stehen ihm verschiedene Instrumente zur Verfügung – so auch ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht. Regelmäßig beantwortet das MIK dem Parlament „Kleine Anfragen“ zu Themen aus seinem Zuständigkeitsbereich, gelegentlich auch umfangreiche „Große Anfragen“. In den letzten Jahren ist ein kontinuierlicher Anstieg der Kleinen Anfragen zu verzeichnen.

Das MIK bereitet Gesetzentwürfe vor, die von der Landesregierung dem Landtag zur Beratung und Entscheidung vorlegt werden. Dabei geht es z. B. um die Angelegenheiten der Polizei oder der Städte und Gemeinden. Grundlage für die jährliche Haushalts- und Wirtschaftsführung des MIK ist der Einzelplan 03 im Haushaltsplan des Landes. Hier legt der Landtag jährlich die Anzahl der Stellen, die Höhe der Personalausgaben und der Ausgaben für Sachmittel fest, in deren Rahmen das MIK und seine nachgeordneten Behörden zur Erledigung ihrer Aufgaben handeln können. Anreize für ein flexibles und sparsames Wirtschaften werden durch moderne Steuerungsinstrumente wie etwa die Budgetierung geschaffen.

Landtag NRW



Zusammenarbeit mit Verbänden, Gewerkschaften und anderen Partnern

Das MIK trifft weitreichende Entscheidungen, die für viele Menschen von unmittelbarer Bedeutung sind. Für eine erfolgreiche Arbeit ist das MIK deshalb darauf angewiesen, gute Kontakte zu gesellschaftlichen Gruppen aufzubauen und zu pflegen. Zu den Partnern zählen hier etwa die kommunalen Spitzenverbände, die Gewerkschaften, die Bertelsmann Stiftung oder auch der Weiße Ring. Verbände und Vereine als Vertreter der gesellschaftlich relevanten Interessen werden – auch außerhalb der vorgeschriebenen Beteiligungspflicht im Rahmen der Verbändeanhörung – ständig in die laufenden Arbeiten einbezogen, bringen inhaltliche Positionen ein und geben Anregungen, die dann in Gesetze, Verordnungen oder Erlasse einfließen. Die Verbände und Vereine können so dazu beitragen, im Entscheidungsprozess des Ministeriums zu einem möglichst breiten gesellschaftlichen Konsens zu finden. Eine gute Zusammenarbeit trägt dazu bei, frühzeitig Handlungsbedarf zu erkennen und Akzeptanz für nicht immer einfache Entscheidungen des Ministeriums zu finden.

Zusammenarbeit der Innenministerkonferenz

Der ständige Bedarf einer länderübergreifenden Zusammenarbeit in vielen innenpolitischen Angelegenheiten hat bereits 1954 zur Gründung der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren – kurz IMK – geführt. Mitglieder sind die Innenminister und Innensenatoren der sechzehn Bundesländer. Ständiger Gast ist der Bundesinnenminister, der die Sicht des Bundes zur Meinungsbildung der Länder beisteuert. Themen wie Ausländer- und Asylrecht, die Arbeit der Polizeien, die Arbeit der Ver-

fassungsschutzbehörden, kommunale Angelegenheiten, die Abstimmung in Fragen der Verwaltungsorganisation oder des Dienstrechts stehen auf der Tagesordnung. Länderrecht muss in Verwaltungsvorschriften einfließen, bundesrechtliche Vorschriften müssen durch die Verwaltungen der Bundesländer umgesetzt werden. Die Innenministerkonferenz findet in der Regel im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt. Vorbereitet werden die Konferenzen durch sechs feste Arbeitskreise (AK):

- AK I: Staatsrecht und Verfassungsrecht,
- AK II: Innere Sicherheit,
- AK III: Kommunale Angelegenheiten,
- AK IV: Verfassungsschutz,
- AK V: Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung,
- AK VI: Verwaltungsorganisation, Aus- und Fortbildung sowie öffentliches Dienstrecht.

Jährlich wechselnd übernimmt ein anderes Land den Vorsitz in der Innenministerkonferenz.

Ministerium für Inneres und Kommunales im Bund

Das MIK ist Mitglied des Bundesratsinnenausschuss. In diesen werden die Beschlüsse des Bundesrates vorbereitet. Der Bundesrat ist die Länderkammer im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland und wirkt an den Gesetzen des Bundes mit, noch bevor der Bundestag über sie entscheidet. Nach Entscheidung des Bundestages kommen die Gesetze erst zustande, wenn der Bundesrat nochmals über sie beraten und entschieden hat, den im Grundgesetz vorgesehenen Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Im Plenum des Bundesrates hat das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner hohen Einwohnerzahl sechs der 69 Stimmen.

Die Koordination der Bundesratsarbeit zwischen den Ländern übernimmt die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund. Seit 2002 ist die Landesvertretung in ihrem modernen Haus an der Hiroshimastraße in Berlin die Drehscheibe für die bundespolitischen Aktivitäten des größten Bundeslandes. Hier werden politische Prozesse verfolgt, Diskussionen im Bundestag und Bundesrat mitgeführt und Entscheidungen mitgestaltet. Dazu gehören neben den guten Kontakten zu den anderen Landesvertretungen auch gut gepflegte Netzwerke zu Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Verbänden in Bund, Ländern und in der Bundeshauptstadt selbst.

Ministerium für Inneres und Kommunales in Europa

In einer weiter wachsenden Europäischen Union nimmt das MIK als Teil der Landesregierung gemeinsam mit den anderen Bundesländern Einfluss auf den europäischen Rechtsetzungsprozess.

Für Nordrhein-Westfalen gibt es viele Möglichkeiten, um eigene Interessen auf die politische Tagesordnung in Brüssel zu setzen. So ist es sehr wichtig, eigene Landespositionen zu den Entwicklungen auf europäischer Ebene zu erarbeiten und durchzusetzen. Ebenso gehört es zu den Aufgaben, an der Formulierung gemeinsamer Positionen der Bundesländer mitzuwirken. Dies geschieht etwa im Innenausschuss des Bundesrats, in dem die Stellungnahmen des Bundesrats zu Angelegenheiten der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission zu innenpolitischen Fragen vorbereitet werden.

Hervorzuheben ist die Arbeit der Landesvertretung des Landes NRW bei der Europäischen Union in Brüssel, denn Europapolitik ist auch Innenpolitik: Ein hoher Anteil

der deutschen Innenpolitik wird durch europäisches Recht bestimmt. Die Vertretung von Interessen Nordrhein-Westfalens in Brüssel und Straßburg ist aus diesem Grund besonders wichtig. Die jeweils in Brüssel zuständige Referentin bzw. der jeweils zuständige Referent unterstützt das MIK bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Landesvertretung fungiert als Schnittstelle, das heißt durch sie wird eine frühzeitige Unterrichtung des MIK über alle wichtigen politischen Vorgänge bei der Europäischen Union sowie die Einflussnahme auf die politische Willensbildung in der Europäischen Union sichergestellt.

Wichtige Themenfelder sind hier zum Beispiel die Bereiche

- Zuwanderung,
- Datenschutz,
- Kriminalitätsbekämpfung oder
- Bevölkerungsschutz.



Vertretung des Landes NRW bei der EU in Brüssel

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/871-01
Telefax: 0211/871-3355

poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Bestellservice

broschueren@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de/publikationen

Konzept/Gestaltung

Naumilkat – Agentur für Kommunikation und Design,
Düsseldorf

Druck

Silber Druck oHG, Niestetal

1. Auflage
Stand: Dezember 2013

Fotos

Titel, Seite 3, 5, 9, 11 links, 18 rechts, 20, 21, 22, 23,
25, 26, 27, 29, 30, 31, 34, 35, 37, 39 links, 40, 42, 43,
48: Ministerium für Inneres und Kommunales; Seite 4:
etfoto, Fotolia.com; Seite 7 links, 15, 19: Naumilkat; Seite
7 rechts: Doyeol Ahn, istockphoto; Seite 8: montebelli,
Fotolia.com; Seite 11 rechts: Stadt Kalkar, Harald
Münzner; Seite 12: Luisa Drehsen, pixelio; Seite 14:
RFSole, Fotolia.com; Seite 18 links: Sandor Kacso, Fotolia.
com; Seite 28: Polizeidirektion Osnabrück; Seite 33:
Holgar Gerdes, Seite 36: apops, Fotolia.com/Naumilkat;
Seite 38: WavebreakmediaMicro, Fotolia.com, Seite 39
links: Claudia Resech, Seite 39 rechts: Edelweiss, Fotolia.
com; Seite 41: Jaco Wolmarans, istockphoto; Seite 45:
Bernd Schälte, Seite 46: Vertretung des Landes NRW bei
der EU



Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de
mik.nrw.de

